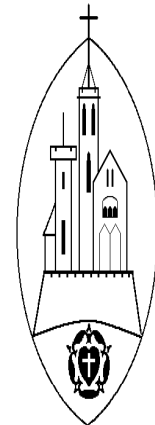


# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



---

## Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrssynode 2004	50
Identität und Identitäten Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus Evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Thüringen	58
Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs	62
Beschluss der Landessynode zur Föderation	62
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung 2002 mit Entlastung	62
Beschluss der Landessynode zur Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz	62
Beschluss der Landessynode zur Integration von Ausländern und Aussiedlern im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen	63
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) vom 27. März 2004	64
Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 27. März 2004	67
Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen vom 27. März 2004	68
Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis	69
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	74
Freie Mitarbeiterstellen	75
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	76

---



Bericht des Landesbischofs

Ein Weg für Thüringen? -  
Föderation, Koalitionen oder Isolation?

1. Der Bericht zur Lage im Jahre 2004

1.1 Der „Bericht zur Lage“, den Sie vom Landesbischof jeweils zu Beginn der Frühjahrssynode erwarten, zeichnet sich dadurch aus, daß er zu verschiedenen aktuellen Ereignissen und Debatten etwas sagen darf und soll. Das könnte vom Kopftuchstreit bis zu Mel Gibsons Passions-Film reichen, vom Schulkonflikt in Nordhausen bis zur Ausweisung der vietnamesischen Familie Le Da aus Bleicherode sowie der Debatte um das Zuwanderungsgesetz, vom Thüringer Verfassungsschutzgesetz bis zur Reform des Arbeitsmarktes mit erheblichen Auswirkungen auf die Diakonie, die wir befürchten müssen.

1.2 Doch diese Synode wird eine wegweisende Entscheidung fällen – so oder so. Deshalb hat der Bericht in diesem Frühjahr nur ein Thema:  
Was tun wir - angesichts von Veränderungen,  
- die wir nicht leugnen können,  
- die wir nicht ignorieren können,  
- die wir auch – nach menschlichem Ermessen – zunächst nicht umkehren können?  
Was ist zu tun? Wie lautet unsere Antwort?  
Zunächst gibt es – rein formal - die Alternative: „Ja“ oder „Nein“ zur Föderation (mit der erforderlichen Mehrheit bzw. der qualifizierten Minderheit). Ein „Nein“ kommt aber nach meiner Beobachtung aus zwei verschiedenen Vorstellungen, so dass sich praktisch drei Vorstellungskreise oder Denkmodelle ergeben:  
**Modell A: „Es kann und wird so weitergehen wie bisher – jedenfalls in der Landeskirche!“**  
**Modell B: „Es wird nicht so weitergehen. Wir nehmen das aber in Kauf und bleiben unter uns.“**  
**Modell C: „Föderation. Wir bündeln unsere Kräfte.“**

Die Debatte um die Föderation hat bereits Ängste und Sorgen ausgelöst. Vor allem wird befürchtet, dass die Kapazitäten des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes durch den Föderationsprozeß nahezu vollständig gebunden würden. Diese Debatte zeigt jedenfalls eines, dass durch die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Föderation die normale Arbeit in den Gemeinden und im Landeskirchenamt nicht das Interesse gefunden hat, die sie verdient hätte. Es ist einfach falsch, wenn gelegentlich zu hören ist, dass wir uns nur

noch mit uns selbst beschäftigten. Darum hat dieser Bericht noch einen weiteren Teil:

**Mission contra Föderation?**

- 1.3 Doch zuvor noch ein paar Vorbemerkungen zur Einordnung unserer Entscheidung:
  - 1.3.1 Wir stehen vor der Frage, wie es mit der evangelischen Kirche in Thüringen weitergehen wird. Wir werden am Samstag mit einem über anderthalb Jahre vorbereiteten Beschluß über die Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Weichen endgültig in eine bestimmte Richtung stellen. Das wird keine EntschlieÙung über einen Einzelplan sein. Diese Grundsatzentscheidung läßt sich dann nicht ohne weiteres wieder rückgängig machen, um einen anderen Plan zu schmieden. Einzelne Vorhaben und Pläne können üblicherweise leichter verworfen oder verbessert; ja, mitunter gar nicht umgesetzt werden. Es geht vielen Plänen so. Der Beschluss, den wir fällen werden, ist eine Grundsatzentscheidung, die den Weg unserer Kirche festlegt – so oder so. Es gilt: Diese Entscheidung wird den Weg unserer Gemeinden indirekt, aber auf Dauer wirkungsvoll bestimmen. - Diese Entscheidung wird die Form der Kirchen*leitung* aber *sehr* direkt und tiefgreifend bestimmen.
  - 1.3.2 Wie läßt sich der Stellenwert dieser Entscheidung bestimmen? Es geht nicht um Bekenntnisfragen, in denen wir entscheidende Grundsätze des Glaubens verleugnen könnten. Darin besteht große Einmütigkeit in Thüringen, wofür ich ausgesprochen dankbar bin.
  - 1.3.3 Es handelt sich auch nicht um „moralische“ Fragen (gut oder böse), in denen Eindeutigkeit zu gewinnen wäre. Dazu habe ich zwar auch andere Meinungen gelesen und gehört, etwa es sei schädlich, zu viel über Strukturfragen nachzudenken. Daran ist richtig, dass wir uns von diesen nicht „auffressen“ lassen dürfen. Aber den Strukturfragen entgehen wir in keinem möglichen Fall und in keinem möglichen Denkmodell. So sind es also Ermessensfragen, wirklich „kirchenpolitische“ Probleme. Anders ausgedrückt: Es geht nicht um Sein oder Nichtsein der Kirche Jesu Christi in Thüringen, wohl aber um die nach unserem Ermessen günstigen oder weniger günstigen Umstände des Bestehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Diese aber bedürfen der besonders sorgfältigen Argumentation, weil sie auf längere Dauer bestimmen werden, wie es den evangelischen Gemeinden in Thüringen gehen wird. Es sind also Fragen von der Art, die man später in der Rückschau mit den Sätzen zu bewerten pflegt: „Hätten doch damals die Verantwortlichen etwas weiter gedacht...“ oder „Glücklicherweise sind damals die richtigen Weichen gestellt worden...“
2. **Modell A: „Es kann und wird so weitergehen wie bisher – jedenfalls in der Landeskirche!“**

- 2.1 Die Begründung für das Modell lautet ungefähr so:  
 "Unsere Landeskirche funktioniert doch - aufs Ganze gesehen ziemlich gut! Warum muss daran mutwillig etwas geändert werden? Die eigentlichen Probleme finden sich doch nur in den Gemeinden. Dort muss etwas getan werden! Darum bitte keine Kraft in nutzlose Strukturdebatten und in die Beschäftigung mit uns selbst fließen lassen!"  
 Dabei ist diese Vorstellung kein auf dem Reißbrett entworfenes und ausgearbeitetes Modell, das von Sachverständigen geprüft und verbessert worden wäre. Die Vermutung kommt eher - und ich meine das nicht abschätzig - aus dem Bauch, nimmt Gefühle und Stimmungen auf und ist gerade dadurch einflussreich und wichtig. Zugleich wird die Vorrangigkeit von Gottesdienst und Verkündigung, Katechese und Seelsorge, diakonischer Zuwendung und getrostem Gebet festgehalten.  
 Liebe Synodale, diese Haltung und Hoffnung, die ich vor allem unter vielen Gemeindegliedern, Pastorinnen und Pfarrern vermute, aber auch in nachdrücklichen und eindrücklichen Briefen gelesen habe, kann ich gut verstehen. Die positiven Ziele sind dem Landeskirchenrat und mir ebenso wichtig, wie den Briefeschreibern. Ja, man könnte sie sogar als Kompliment an ein leidlich geordnetes evangelisches Thüringen verstehen, das niemand ohne Not verändern und gefährden darf.
- 2.2 Und dies will ich sofort zugestehen: Was in der Föderation vor uns liegt, ist ein Versuch, der nicht nur Probleme löst, sondern auch Probleme schafft. Die große Entfernung zwischen Eisenach und Magdeburg bzw. zwischen Altmark und Franken ist eines davon. Ich kann gut verstehen, daß die Bereitschaft zu neuen Versuchen gering ist. Mit unangemessenen Experimenten hat die Synode dieser Kirche schon so ihre Erfahrungen gemacht und diese - unter dem Stichwort Konsolidierung - beherzt und entschlossen beendet. Allerdings sah hinterher unsere Landeskirche strukturell nicht mehr so aus wie vorher. Bei manchen schmerzen die Verletzungen bis heute. Der Wunsch, nicht schon wieder mit Änderungen konfrontiert zu werden, ist nur zu verständlich.
- 2.3 Dennoch ist dieser Wunsch, dieses Modell, völlig unrealistisch. Es trifft - leider - nicht zu, dass mit einigen kleineren Abstrichen alles in der Landeskirche so weitergehen wird und weitergehen kann, wie zur Zeit. (Dabei verkenne ich nicht, dass die gegenwärtige Lage dank gemeinsamer Anstrengungen von Synode und Landeskirchenrat für einen überschaubaren Zeitraum um vieles stabiler und solider ist, als in der Krise Mitte der neunziger Jahre.)  
 Auf der Herbstsynode 2003 wurden die mittelfristige Finanzplanung und die verbindlichen Personalkürzungen bis zum 1.1.2008 und die voraussichtlichen Perspektiven bis zum 1.1.2013 behandelt. Hier haben Sie als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden ohne

massiven Protest, ohne Aufbäumen und ohne Gegenkonzepte zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass es Spuren hinterläßt, wenn unsere Landeskirche Jahr für Jahr weit über 10.000 Mitglieder verliert und mit einem Schwund in entsprechender Größenordnung auch in der Zukunft rechnen muss. Sie haben vor vier Monaten die Mitglieder des Landeskirchenrates mit Ihrem Problembewußtsein und Ihrer Einsicht überrascht. Mit vergleichbaren Trends rechnen alle Landeskirchen in Deutschland; die Landeskirchen im Osten rechnen mit noch spitzerem Stift. Gerade hat unsere sächsische Nachbarkirche prognostiziert, daß der Geburtenrückgang und seine Folgen, sowie das Sterben der Mitglieder aus den stärkeren älteren Jahrgängen, aber auch die Abwanderung aus den östlichen Bundesländern zu einem weiterhin heftigen Mitgliederrückgang in den beiden kommenden Jahrzehnten führen wird. Sie haben strenge Konsequenzen daraus gezogen.

- 2.4 Vor diesen Entwicklungen die Augen zu schließen und Strukturen beizubehalten, die dieser Entwicklung nicht standhalten werden, hieße sich mutwillig auf einen Bau einzulassen, zu dessen Ausführung dann Kraft und Mittel fehlen. Dieses Gleichnis vom Turmbau aus Lukas 14 benutzt Jesus, um seine Jünger vor unüberlegtem Handeln in seiner Nachfolge zu warnen - und vor dem Spott der unbeteiligten Zuschauer. Daneben steht das militärische Gleichnis vom dem König, der nicht genügend Truppen hat, um zu siegen. Also muss er rechtzeitig und möglichst erfolgreich mit seinem Feind verhandeln und wohl oder übel auch etwas nachgeben.

Noch einmal: Das Modell A: „Es kann und wird so weitergehen wie bisher - jedenfalls in der Landeskirche!“ ist nach menschlichem Ermessen unrealistisch. So wird es in keinem Fall kommen. Die Entwicklungen, die wir jetzt bereits erkennen, werden zu einer massiv kleiner werdenden Landeskirche führen - sowohl in der zentralen Verwaltung, wie - leider - in den Gemeinden und den Diensten, die den Gemeinden unmittelbar zugute kommen.

### 3. Modell B: „Es wird nicht so weitergehen. Wir nehmen das aber in Kauf und bleiben unter uns.“

- 3.1 Das zweite Denkmodell unterscheidet sich von dem ersten dadurch, dass es diese Einsicht nicht leugnet. Diese Vorstellung begnügt sich damit, dass wir keinen Verbund suchen, sondern uns entschieden auf eine immer kleinere Landeskirche einstellen. Es scheint dieses Modell zwischen der Illusion, es werde alles beim alten bleiben können, und dem Föderationsplan der dritte Weg zu sein, der Ausweg zwischen der gefürchteten Föderation und dem nicht zu haltenden Status quo. Dieses Modell rechnet - anders als das von unrealistischen Wünschen geleitete Modell A - mit den Entwicklungen, die ich eben dargestellt habe: mit dem de-

mografischen Problem, mit der Abwanderung, dem Mitgliederschwund usw., akzeptiert diese Entwicklungen und nimmt ihre Folgen bewußt in Kauf. Wenn sich die Synode nicht für die Föderation entscheiden kann, wird dieses der reale Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden, d.h. einer linearen Verkleinerung von gemeindlichen und übergemeindlichen Strukturen. Dass dabei mangelnde Quantitäten auch in mangelnde Qualitäten umschlagen werden, ist zu befürchten und an anderen Stellen in anderen Landeskirchen schon deutlich zu beobachten.

3.2 Das möchte ich intensiver beleuchten und diskutieren; ich beschränke mich dabei auf die Hauptargumente:

(1) Die geographische und damit kirchenpolitische Zersplitterung der Thüringer evangelischen Christen bliebe ohne Föderation ungebremst wirksam. Ja, ihre negativen Wirkungen verstärken sich, weil durch Wegfall von Stellen die personellen Kapazitäten für Absprache, Information und Durchsetzung gemeinsamer Ziele schwinden.

Lassen Sie mich die Folgen an einem aktuellen Beispiel erläutern, das für manche unter uns gegen die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sprechen mag. Für mich ist das Gegenteil richtig. Wir haben in Thüringen, um dem Mitgliederschwund entgegenzuwirken, ein Projekt "Wiedereintritt" entworfen (Stufe 1). Der Kooperationsrat hat gemeint, das könne und solle doch gemeinsam betrieben und verantwortet werden (Stufe 2). Dieser Vorschlag ist anschließend in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ziemlich kritisch betrachtet worden (Stufe 3). Die Güte der Gründe und die Sorgfalt der Vorbereitung tun jetzt nichts zur Sache. Die Entscheidung jedenfalls, ob man in ganz Thüringen dieses Projekt verfolgen wolle, wurde dann an die Propstei Erfurt-Nordhausen delegiert. In einer gemeinsamen Sitzung mit den Superintenden dieser Propstei wurde das Unternehmen ebenfalls sehr kritisch diskutiert (Stufe 4) und ist nun der Entscheidung der fünf thüringisch-preußischen Kirchenkreise je einzeln anheimgestellt (Stufe 5). Die Begeisterung unserer Mitarbeiter über dieses Verfahren mühsamer und letztlich erfolgloser Konsenssuche können Sie sich vorstellen. – Ich erzähle diesen Vorgang nicht, um mit den Fingern auf „die Preußen“ zu zeigen, sondern als einen typischen Fall, der so auch in umgekehrter Richtung bei „den Thüringern“ denkbar ist. Freiwillige Kooperationen brauchen lange Wege durch die Instanzen und sind keineswegs in jedem Fall von Erfolg gekrönt.

Wenn wir bei jedem einzelnen Problem so um Zustimmung werben und dann noch mit regionalen Be-

findlichkeiten rechnen müssen – und das verhält sich bei der Zusammenarbeit von mehreren kirchenleitenden Organen unterschiedlicher Kirchen immer so -, dann werden landeskirchliche Mitarbeiter mit mehreren Aufgabenfeldern schnell die Hände von jeder Kooperation lassen. Dann wird es wohl in Einzelfällen noch Kooperationen und Koalitionen geben, aber nur unter denen, die menschlich miteinander können und direkt zusammenarbeiten wollen. Ein einheitlicher Leitungswille kann und wird sich auf solche Art nicht bilden. Die Schwierigkeiten der evangelischen Verbandsjugendarbeit im Freistaat Thüringen sind nur ein weiterer Beleg für diese Eigendynamik selbständiger Einheiten. Hier sind freiwillige Koalitionen ans Ende gekommen und brauchen eine Leitungsentscheidung im Blick auf ihren künftigen Weg. Die lässt sich meiner Erfahrung nach nur lösen, wenn Partikularinteressen in einer größeren Einheit mit einiger Energie auch zentral angegangen werden.

Die eigenständigen Verhandlungen von einzelnen Mitarbeitern der Kirchenprovinz mit Regierungsstellen in Erfurt werden sich ebenfalls fröhlich fortsetzen, so dass evangelische Einrichtungen dort nicht mit einer Stimme sprechen und mit entsprechender Vollmacht und entsprechendem Gewicht auftreten können. Was das bedeutet, schildert die Geschichte von den dünnen Holzstäben, die sich einzeln leicht brechen lassen. Nur zusammen sind sie trag- und widerstandsfähig.

(2) Wenn wir kleiner werden und es bei dem bisher ausgehandelten Schlüssel für übergemeindliche Pfarrstellen und Gemeindepfarrstellen (1:10) bleibt, dann ist für jede dieser beiden Seiten auszurechnen, welche Einsparungen auf uns zukommen.

Es gibt zahlreiche Pfarrämter in Thüringen mit vielen Dörfern und nur mit einem oder wenigen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern. Es gehört zu der nicht geringen Last für die betroffenen Gemeindeglieder und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, dass wenige Menschen das große Erbe pflegen und erhalten müssen, das Generationen lang Angelegenheit faktisch aller Bewohner des Dorfes oder der Stadt war.

Doch schon, um brauchbare Konzepte für diese Situation auszuarbeiten und für die jeweiligen Verhältnisse umzudenken, braucht es "Stabskapazitäten", also übergemeindliche Stellen. Sie müssen die guten Erfahrungen aus den Gemeinden und Kirchenkreisen im Osten Deutschlands sammeln, gezielt weitergeben und die Umsetzung mit Rat und Moderation begleiten. Über diese Kapazitäten verfügen wir nur in begrenztem Maß und werden sie ebenfalls im Zuge der weiteren Sparmaßnahmen Schritt um Schritt verringern. Wir haben im Gemeindedienst z. Zt. 2,75 Stellen. Wenn wir sparen müssen, werden auch dort die Einschnitte unvermeidbar, obwohl genau diese Mitarbeiter die Aufgabe haben, die kleiner werdenden Gemeinden in ihren strukturellen Veränderungsprozessen rechtzeitig

zu beraten und zu begleiten, ja auch ein Vor-Denken von Lösungen zu ermöglichen, wie Gemeindeleben unter schwierigeren Bedingungen gefördert werden kann. Kreative Ideen und gute Beispiele vor Ort, die es – Gott sei Dank - gibt, sind in solchen Lernprozessen unverzichtbar. Aber sie sind anstecken-der und wirk-samer, wenn sie bekannt gemacht und auf andere Ge-meinden übertragen werden können. Dazu brauchen wir Kräfte und Kapazitäten.

(3) Nun sind immer wieder Stimmen zu hören, die sa-gen: „Das berühmte Bild von Überbau und Basis er-weist doch seine Kraft und Berechtigung darin, dass Kirchenleitung nicht so wichtig ist, weil es allein auf die Basis ankommt, also auf die Ortsgemeinden.“ Nun werde ich als früherer Gemeindepfarrer die Orts-gemeinden nicht klein reden. Sie sind der unverzichtba-re Grundpfeiler unserer Arbeit. Das haben wir auch mit dem Finanzierungsgesetz genügend deutlich ge-macht. Aber ohne eine effektive und leistungsfähige Kirchenleitung werden auch die Ortsgemeinden nicht leben können, jedenfalls nicht so wie bisher. Zwischen Kirchenleitung und Gemeinden gibt es kein Nullsum-menspiel (außer bei den jetzt im Moment verfügbaren Finanzen). Es ist nicht so, wie manche zu meinen scheinen, dass eine schwache Kirchenleitung starke Gemeinden produziert und umgekehrt. Das Gegenteil ist der Fall: Eine starke Gemeinde kann Impulse und Dienstleistungen einer effektiven Kirchenleitung erst aufnehmen und verarbeiten.

Ich illustriere das an den Finanzquellen, ohne be-haupten zu wollen, dass Geld alles ist. Aber Geld ist manchmal ein guter Maßstab für die Prioritäten, die wir setzen und Strukturen, die wir haben. Als Ausgang diene das Falblatt, das Sie alle kennen: “Kirche ist Ihr Geld wert”; dort finden Sie die Zahlen aus 2001, ich verwende die aus 2002:

- Im Jahr 2002 kamen 34% der Einnahmen der Landeskirche aus dem Finanzausgleich, den die Landeskirchen in Westdeutschland zu unseren Gunsten tragen. Wer verhandelt mit den Geberkirchen (und mit welcher Kompe-tenz)?
- 11% kamen aus den Staatsleistungen. Wer redet darüber mit den staatlichen Stellen?
- Weitere 7% kamen aus Erstattungen für den Religionsunterricht, anderen Erstattungen und Sonstigem? Wer soll die Bedingungen da-für durch Verhandlungen sichern und verbes-ern?
- Selbst die Kirchensteuern, 39% des Haus-halts, die nun wirklich von den Gemeindegliedern vor Ort erbracht werden, können nur über zentrale Steuerungsinstrumente einge-nommen, abgegrenzt und verteilt werden. Oder wollen wir einen Systemwechsel? (In den Niederlanden haben in jeder Ortsgemein-

de 20-30 Gemeindeglieder die Aufgabe, Jahr für Jahr die übrigen Gemeindeglieder zu be-suchen und dabei deren Gemeindebeitrag festzulegen und einzukassieren. Wollen wir das in den Thüringer Gemeinden einführen? Könnten wir das schaffen? (Das wäre im üb-rigen erst recht eine Strukturveränderung all-ergrößten Ausmaßes.)

- Die Kirchgeldeinnahmen ermutigen nicht al-lerorts dazu, diese als bereits jetzt belastbare Finanzierungsgrundlage zu betrachten. Dass wir das Instrument werden ausbauen und nutzen müssen, ist unbestreitbar, dass es bisher keine Kirchensteuer und keinen Fi-nanzausgleich überflüssig macht, ebenfalls.
- Letzte Erinnerung: Kollekten und Spenden machen zusammen lediglich ca. 2% unseres Haushaltes aus.

Kurz, die bisherige finanzielle Versorgung der Gemein-den ist auf eine zentrale und leistungsfähige Verwal-tung abgestellt, die mit dem ausreichenden Gewicht und der nötigen Klugheit mit den kirchlichen und poli-tischen Partnern verhandelt.

(4) Das, was im Finanzbereich an kirchenleitender Ar-beit notwendig ist, lässt sich auf vielen anderen Tätig-keitsfeldern genau so ausführen. Ich stelle nur die ent-sprechenden Fragen:

- Wer kümmert sich um die Menschen, die be-sonderer Seelsorge bedürfen - in Kliniken, in der Bundeswehr, in der Polizei, unter Ju-gendlichen oder in spezifischen Nöten als Sehgeschädigte, Schwerhörige, Gehörlose, Ausländer und Aussiedler oder in Gefängnis-sen usw.? Wer schult Pastorinnen und Pfar-fer in der Seelsorge und begleitet sie bei ihren nicht ganz seltenen persönlichen und ge-meindlichen Konflikten? - Das geschieht alles durch Beauftragte auf übergemeindlichen Stellen!
- Wie können wir die Medien, die in unserer Gesellschaft so unglaublich wichtig sind, so nutzen, dass Kirchen und Gemeinden darin als eine wichtige Größe vorkommen? Wer schult Gemeindevertreter im Umgang mit Presse, Funk und Fernsehen? Die Aufmerk-samkeit der Gesellschaft beschränkt sich nicht mehr auf den Dorfanger, der abends häufig verwaist ist, weil man doch lieber in die Ferne sieht!
- Wer kümmert sich um die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und achtet bei ihnen auf die notwendigen Fähigkeiten und ihren Ausbildungsstandard?
- Wer nimmt die gesellschaftlich spannenden Fragen auf und versucht den Dialog mit den

- Gebildeten unter den Verächtern der Religion?
- Wie gewinnen die Gemeinden ihre Mitarbeiter? Wer berät und entscheidet in Konflikten zwischen Gemeinden und ihren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst?
- Wie bringen sich thüringische Christen in das Gespräch der evangelischen Christen in Deutschland ein – mit ihren Erfahrungen, Sorgen und Beiträgen? Wie leisten sie substantielle Beiträge zu Debatten der Gegenwart?
- Wer bereitet die Positionen der Landeskirche vor, die die Synode beschließt, und auf deren Grundlage die Gemeinden etwa bei drohender Kriegsgefahr die gemeinsamen Friedensaktivitäten entfalten?
- Wie gewinnt bzw. behält der Austausch mit den anderen Konfessionen in unserem Land, der Dialog mit den Religionen und Weltanschauungen die notwendige Qualität?
- Wer sorgt dafür, dass unsere Schulen *unsere Schulen*, also christlich sind und bleiben, wir also nicht nur Geld am Schultor abgeben?

Diese Liste ließe sich erheblich erweitern. Ohne eine bestimmte kritische Menge an Mitarbeitern lassen sich diese übergreifenden Aufgaben nicht in der notwendigen Quantität und Qualität lösen.

(5) Unverkennbar ist, dass - ob wir wollen oder nicht – die Ebene der Superintendenturen und in ihnen der kleineren Regionen zunehmend wichtiger wird, weil die einzelnen kleiner gewordenen Ortsgemeinden nicht mehr alle gewohnten Zweige der kirchlichen Arbeit - von der Seniorenarbeit bis zur Krabbelgruppe - so wie bisher fortsetzen können. Wenn sich etwa Jugendgruppen von sinnvoller Größe treffen sollen, dann werden sie auch über die Gemeindegrenzen hinaus schauen. Dann werden die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zunehmend mit den Nachbarn kooperieren und eine Arbeitsteilung verabreden. Die Frage, die sich dabei stellt, wird die Frage sein, ob diese regionale Arbeit die notwendige Unterstützung und Entlastung auf Landesebene findet. Schon heute haben wir Arbeitsbereiche die angesichts der gleichfalls schrumpfenden Landesebene nach Multifunktionären verlangen, nach den sogenannten „Eier-legenden-Woll-Milch-Säuen“. Wie gut deren Wolle und wie groß deren Eier sind, darf man zumeist nicht fragen. Bis zur Überforderung ist es nicht mehr weit. Ich möchte das an zwei Problembereiche verdeutlichen:

- (a) Zum einen: Die Aufgaben des Dezerenten Zeugnis und Dienst sind nach wie vor so umfangreich, von der Schule bis zum Gemeindedienst, von der Ausbildung bis zur Kirchenmusik und damit zur Werkeleiterkonferenz,

dass diese Leitungsarbeit für jeden Betroffenen eine Zumutung ist und bleibt - obwohl in einzelnen Fällen das Dezernat schon entlastet haben.

- (b) Zum anderen: Wir kennen in Thüringen die Funktion des theologischen Personaldezernenten nicht, haben auch keine Personalreferentin. Das wird von Bischof und seiner persönlichen Referentin mit erledigt. Das führt regelmäßig dazu, dass Problemfälle, die leider nicht ganz selten sind, zum theologischen „Personaldezernenten“ gelangen, der zugleich Bischof ist. Der hat dann zunächst die Aufgabe, an die Ordnungen und Regeln des Dienstes zu erinnern. Das geht bei manchen Kollegen nicht ganz ohne eine gewisse Klarheit und Deutlichkeit ab. Konflikte sind dann vorprogrammiert. Sie aber nach Möglichkeit auszugleichen, fehlt eine „episkopale“ Instanz, nämlich ein Bischof, der - weil er im bisherigen Verfahren nicht eingebunden war - nochmals angerufen werden darf, raten und bei Mißverständnissen zur Verständigung beitragen kann.

Es wäre dringend nötig, hier Entflechtungen zu erreichen. Diese aber sind in unserem Haushalt allein nicht zu schaffen. Angesichts des Stellenabbaus in den Gemeinden wäre eine Vergrößerung der Eisenacher Verwaltung unvermeidbar.

### 3.3 Zusammenfassung zu Modell A und B

Die Vertreter des Modells B: „Es wird nicht so weitergehen. Wir nehmen das aber in Kauf und bleiben unter uns.“ und auch die des Modells A: „Es kann und wird so weitergehen wie bisher – jedenfalls in der Landeskirche!“ treibt die große Sorge um, dass diese Strukturdebatten und Veränderungen die „eigentliche Arbeit“ in Zeugnis und Dienst, will sagen in Mission und Gemeindegemeinschaft behindern, weil sie unnötig Kräfte binden. Das wird auch in den Eingaben an die Synode mit der Erinnerung verbunden, dass „während des Konsolidierungsprozesses der letzten Jahre ... immer wieder angemahnt und verabredet (wurde), dass die Arbeit an den Strukturen rasch zum Abschluss gebracht werde...“. Dazu – so die Hoffnung – könnten mit den beiden Modellen die weiteren Nachteile der Föderation vermieden werden:

- also die großen Entfernungen zwischen den Standorten einer gemeinsamen Verwaltung,
- die Prozesse der – nicht immer einfachen - Gewöhnung an andere Personen, Gruppen und Traditionen,
- die Abstimmung in einem zunächst sehr viel größeren Kreis von beteiligten Gemeinden, Superintendenturen und Verantwortlichen,

- den Druck zu Veränderungen, die wir Thüringer dann nicht mehr allein bestimmen können.
- Als Vorzug des Alleinbleibens könnte auch angesehen werden, dass wir allein auf einzelnen Gebieten mit verschiedenen Partnern aus verschiedenen Landeskirchen kooperieren könnten, mal mit München, mal mit Kassel, mal mit Magdeburg.
- Vermutlich wird auch als Vorzug angeführt, dass die „Bodenhaftung“ einer eigenen Kirchenleitung enger bliebe, wenn allein Thüringen im Blick ist.

Noch einmal: Ich kann diese Positionen gut verstehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der beiden Modelle A und B machen sich Sorgen um dieselben Ziele, die auch Vertreter des Föderationsmodells erreichen wollen. Das sollte niemand dem jeweils anderen bestreiten. Auch mir wäre es lieb, wenn wir morgen die Akten schlössen und ein rein inhaltlich-theologisches Programm auflegen dürften. Es wäre wunderbar, wenn unsere Kirche strukturell stabil auf etwa gleichem Niveau über längere Zeit ohne finanzielle Sorgen sich allein der Aufgabe widmen könnte, die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk auszurichten und damit den kräftigen Zuspruch und Anspruch Gottes in unserer Zeit hörbar zu machen. Dieser Zustand wird allerdings in keinem möglichen Fall und in keinem möglichen Modell erreicht. Denn die spürbare Verkleinerung unserer Gemeinden, die Verringerung unserer Finanzen und die nachlaufenden Anpassungen der Gemeindegroßen werden uns auf absehbare Zeit begleiten. Eine zu befürchtende Halbierung unserer Mitgliederzahlen in etwa 20 Jahren ist von keinem redlichen Beobachter auszuschließen. Bis auf wenige Zonen wirtschaftlicher Prosperität – und wo gibt es die in Thüringen außer in Jena? – werden alle anderen Kirchenkreise immer wieder „nachjustieren“, sprich: weiter sparen müssen. Das betrifft auch die starken Superintendenturen in Größenordnungen.

Deshalb kann und will ich mit meiner Einschätzung nicht hinter dem Berg halten: Ich halte das Modell „Es kann und wird so weitergehen...“ für völlig illusorisch. Das andere Modell „Es wird nicht so weitergehen. Wir nehmen das aber in Kauf und bleiben unter uns.“ empfinde ich als realistisch - aber auch als fatalistisch.

Tatsächlich sehe ich in dem dritten Modell – der Föderation – zwar einen schwierigen Weg, aber einen wirklichen Ausweg zugunsten von Zeugnis und Dienst unserer Landeskirche.

#### 4. Modell C: „Föderation. Wir bündeln unsere Kräfte.“

- 4.1 OKR Dr. Hans Peter Hübner wird die Beschlussvorlagen und TOP 2 vorstellen. Ich beschränke mich daher

und möchte die Chancen, aber auch Risiken der Zusammenarbeit nennen: Die beiden größten „politischen“ Probleme, die sich gegenwärtig nicht aus der Welt schaffen lassen, sollen nicht verschwiegen werden:

- (a) Die beiden Standorte, Magdeburg und Eisenach, werden logistische Probleme aufwerfen. Diese lassen sich etwa durch gute elektronische Verbindungen mildern. Die Einwahl zum entsprechenden Sachbearbeiter in Eisenach muss ebenso über eine Magdeburger Nummer möglich sein wie der Anruf aus dem Thüringer Wald über eine Eisenacher Nummer bei der zuständigen Sachbearbeiterin aus dem (früheren) Konsistorium. Dennoch wird dieses den Hauptbeteiligten Mühen verursachen, die wir aber – ich betone das – in Kauf nehmen, weil sie kleiner sein werden als die Probleme, die wir mit zunehmenden Kürzungen auf dem Pflugsberg allein bewältigen müssen.
- (b) Das Verhältnis von Kirchenleitung und mittlerer Ebene, d.h. der Kirchenkreise bzw. Superintendenturen, ist rechtlich und finanziell in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sehr unterschiedlich gestaltet. Das Modell der bruderschaftlichen Leitung eines Kirchenkreises einschließlich eigener Verwaltungsämter hat sich einerseits in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen seit vielen Jahren bewährt. Dass es gelegentlich an Grenzen stößt, will ich nicht verschweigen. Andererseits hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen seit mehreren Jahren durch Kreissynoden und ihre Vorstände die Superintendenturen zu größerer Eigenständigkeit geführt. Wir sind auch in einem Prozess und haben gute Erfahrungen mit der Konzentration der Verwaltung in insgesamt drei Kreiskirchenämtern gemacht. Beides bedarf des sorgfältigen Vergleichs und einer ausführlichen, breiten Debatte, um hier zu größerer Vergleichbarkeit und u.U. zu größerer Einheitlichkeit zu kommen. Wir haben dazu Stimmen gehört, dass das vorher und endgültig hätte geklärt sein müssen. Solche Forderungen sind verständlich und systematisch sauber gedacht, aber so funktionieren Großveränderungen nicht. Denn die langsame, aber eindeutige Verstärkung der mittleren Ebene in Thüringen ist eine sachgerechte und unaufhaltsame Entwicklung, die wir selbst in Gang gesetzt haben. Sie mit einem Ruck par ordre moufti auf einmal für verbindlich zu erklären, entspricht weder unserem ausdrücklichen Versprechen, die Beteiligten jeweils einzubeziehen, noch dem Prozesscharakter, durch den die jeweiligen Erfahrungen rückgekoppelt und ausgewertet werden können – und müssen. Ich ver-



mute, dass es in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auch Veränderungsprozesse geben wird, die in einer gemeinsamen Kirche zu mehr Einheitlichkeit führen können. Schon jetzt z. B. verantwortet ein Kirchliches Verwaltungsamt in Erfurt auch die Verwaltung im Kirchenkreis Henneberger Land. Solche Kooperationen dürften sich auch an anderen Stellen nahelegen.

4.2 Was verspreche ich mir von einer Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen?

- (a) Ich verspreche mir die Lösung des „Erfurtproblems“, d.h. des Informations-, Abstimmungs- und Durchsetzungsproblems, das die evangelischen Christen im Freistaat Thüringen haben. Es wird nicht immer einfach sein, gemeinsame Positionen und ein gemeinsames Auftreten zu erreichen. Denn wir können die Geschlossenheit der katholischen Kirche aus verschiedenen Gründen bis hin zur klaren Hierarchie mit Weisungsrecht für den Bischof für uns so nicht erreichen. Wir wollen diese Art von Geschlossenheit auch nicht erreichen. Doch dagegen steht nicht ein protestantischer Chaos-Grundsatz, sondern ein evangelisches Verständigungsprinzip (auch mit klaren Verantwortlichkeiten). Unsere Synoden sind dafür das beste Beispiel. Darum brauchen wir von Anfang an eine Föderationssynode und eine von ihr gewählte gemeinsame Kirchenleitung, die die Grundsätze des gemeinsamen Vorgehens beschließt und ihre Einhaltung kontrolliert.
- (b) Ich verspreche mir weiter die insgesamt bessere Lösung der Aufgaben, vor denen eine Kirchenleitung und das ihr zugeordnete Kirchenamt im Osten Deutschlands stehen. Wenn insgesamt deutlich mehr Personal zur Verfügung steht, wenn auch unter Sparnotwendigkeit, kann die/der Einzelne sich besser auf seine besonderen Aufgaben konzentrieren. Konkret bleibe ich bei dem Beispiel des Dezernates Zeugnis und Dienst. Dieses wird nunmehr auf zwei Verantwortliche aufgeteilt, die sich ihren dann weniger umfangreichen Aufgaben besser widmen können. Gleichzeitig wird z.B. die personelle Kapazität des Gemeindedienstes deutlich vergrößert (Magdeburg führt dieser Arbeitsstelle mehr Stellen zu als wir das tun können!). Das wird dazu führen, dass in Magdeburg und Eisenach parallel bearbeitete Themen nun in eine Hand gelegt und mehr Termine für die Beratung von Gemeinden verfügbar werden. Wir brauchen nicht an verschiedenen Stellen das Rad gleichzeitig oder nacheinander nochmals zu erfinden. Zusammen werden wir die Kraft für eine bessere und spezifischere Beratung auf bringen, also für

Gemeinden, die sich nach dem Beispiel von Willow Creek organisieren, oder für Gemeinden, die sich an sozialen Brennpunkten engagieren, oder für Gemeinden, in denen ein festlicher liturgisch gut gestalteter Gottesdienst Mittel- und Höhepunkt des Gemeindelebens ist.

Ich selbst freue mich, dass die nicht immer einfachen, aber wichtigen Aufgaben eines Personaldezernenten nunmehr von einem kompetenten Kollegen für beide Kirchen übernommen werden können und ich für bischöfliche Aufgaben freier wäre.

Das gilt auch noch in einer anderen Hinsicht: Als Vorsitzender des Landeskirchenrates habe ich häufig mit Paragraphen gespickte, rein technische Briefe an Pastorinnen und Pfarrer zu unterschreiben, die viel mit (hoffentlich) verlässlicher Verwaltung und ihrer Spitze, aber wenig mit der seelsorgerlichen Zuwendung zu den Schwestern und Brüdern zu tun haben. In der Föderation könnten wir diese Aufgaben besser verteilen. Im Konfliktfall kann und darf dann der Bischof in seiner Funktion angerufen werden.

- (c) Wir lösen ein „Image-Problem“. Fast sollte man davon schweigen, weil die Kategorie Ansehen in evangelischer Theologie und Kirche nicht unbedingt als positives Merkmal zählt. Wir können nur zu gut zitieren, dass vor Gott kein Ansehen der Person gilt. Aber Vertrauen in die sachgerechte Arbeit der Kirchen ist nun doch ein Gut, das wir nicht gering schätzen sollten. Wenn wir aber ständig und regelmäßig damit beschäftigt sind, unsere Geographie mit unserer Historie zu erklären, dann verbraucht das guten Willen, den ich lieber nutze, um die heutigen Zumutungen der kirchlichen Botschaft vorzutragen. In diesem Zusammenhang ist – nicht an erster Stelle, aber eben auch - zu bedenken, dass die westdeutschen Landeskirchen über den kirchlichen Finanzausgleich als Nettozahler nicht unerheblich belastet werden. Sie fragen mit Recht, ob wir ihr Geld auch sparsam und effektiv einsetzen. Das sollten wir ihnen gegenüber auch weiterhin nachweisen können.
- (d) Die Diakonischen Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalt, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen haben aus ähnlichen Gründen, die m.E. für die Föderation sprechen, eine Fusion geplant. Der sorgfältige und naturgemäß nicht ganz konfliktfreie Prozess begann zeitlich und sachlich vor unseren eigenen Überlegungen zur Föderation. Insofern sind die Vorhaben der Diakoniker nicht von uns hervorgehoben, sondern als selbständig zu bewerten. Wenn wir aber die Verantwortlichen dort fragen,

was sie brauchen, um die Verbindung von Diakonie und Kirche eng zu gestalten, dann hören wir nur eine Antwort: Eine fusionierte Diakonie wünscht sich ein *einheitliches* kirchliches Gegenüber, weil sonst die Gefahr der Doppelarbeit und Kompetenzstreitigkeiten paralleler Kirchenleitungen in Magdeburg und Eisenach vorgezeichnet ist. Dass der Leiter eines gemeinsamen Diakonischen Werkes nach Thüringer Muster Mitglied der gemeinsamen Kirchenleitung sein soll, gehört für mich zu den guten Regeln der Vorläufigen Ordnung.

## 5. Mission contra Föderation?

5.1 Ich schließe diesen Bericht mit einem Rückblick, der Elemente eines Rechenschaftsberichtes enthält, aber auch zeigt, in welche Richtung wir gemeinsam weiter arbeiten wollen und was das sachliche Ziel unserer Arbeit ist.

Immer wieder hören wir Mitglieder des Landeskirchenrates das Argument, dass viel Zeit und Energie vom Prozess der Föderation absorbiert wird, die wir besser in Zeugnis und Dienst bzw. in die Stärkung der Gemeinden und in missionarische Aktivitäten investiert hätten. Das ist in dieser Entgegensetzung so nicht richtig. Denn damit wird faktisch unterstellt, seit August 2002 hätten wir die bisherige Arbeit für Zeugnis und Dienst in unseren Gemeinden eingestellt und nur noch für die Föderation gearbeitet.

Es gibt aber durchaus einiges, was in dieser Zeit durch den Landeskirchenrat und Landeskirchenamt angeregt, begleitet und gefördert worden ist. Eine vollständige Liste dieser Aktivitäten und Aktionen kann ich hier nicht vorlegen, aber einige wichtige größere und kleinere Projekte aufzählen, die Zeugnis und Dienst der evangelischen Christen in Thüringen bemerkbar verstärkt haben:

- (a) Seit Oktober 2002 (also zufällig nahezu gleichzeitig mit den Föderationsplänen) haben wir ohne Stellenaufstockung, aber eben durch die Reduktion anderer wichtiger Aktivitäten, die Medienpräsenz der Landeskirche deutlich präzisiert und erhöht. Hatte mir die Landtagspräsidentin beim Antrittsbesuch noch mitgeteilt, dass sie sich aus dem Bistumspressediens auch über die evangelische Kirche informieren müsse, weist sie nun ihre Kollegen in der Politik gern und deutlich auf die regelmäßigen und informativen Pressemitteilungen der Landeskirche hin. Dabei ergeben zwei Auswertungen, die der Landeskirchenrat inzwischen vorgenommen hat, dass auch die Oberkirchenräte und weitere Mitarbeiter der Landeskirche besser und häufiger in den Medien zum Zuge kommen und in Zeitungen zitiert werden – nicht nur der Bischof. – Die Professionalisierung der Pressearbeit in Eisenach strahlt auch

in mehrfacher Weise auf die Superintendenturen aus. Zum einen wächst das Interesse der weltlichen Medien an unserer Kirche insgesamt. Zum anderen schult der Pressesprecher der Landeskirche die Interessierten aus den Superintendenturen regelmäßig. Hier liegt ein besonders schlagender Beweis dafür vor, dass eine starke Landeskirche auch Superintendenturen, Regionen und Gemeinden stärken kann.

Für den Internetauftritt der Landeskirche bemühen wir uns um ähnliche Effekte. Hier erwarte ich von einer Zusammenarbeit mit Magdeburg verbesserte und umfangreichere Angebote für die Nutzer. Denn die jüngeren Gemeindeglieder erwarten sich schnelle, auf Knopfdruck beschaffbare Informationen. Eine der Voraussetzungen für die Gemeinden haben wir durch positiven Druck befördert – mit der befristeten Stützung elektronischer Ausrüstung der Pfarrämter.

- (b) Durch den Gemeindedienst bzw. das Dezernat Zeugnis und Dienst wird unter den für neue Gottesdienstformen Engagierten aus unserer Landeskirche ein Austausch und eine Ideenbörse organisiert, die nach meiner Beobachtung die „zweiten Programme“ ermutigt, fördert und sich gegenseitig anregen läßt. Ich freue mich auf die Ergebnisse dieses längerfristigen Prozesses, so wie ich den Anfang ausdrücklich begrüßt habe, weil auch das Neue Testament beim genauen Hinsehen eine Vielzahl und keine Einfalt von Gottesdiensten aufweist.
- (c) Besonders gelungen scheint mir die Aktion „Kirche steht auf Ehrenamt“. Sie hat auch wieder deutlich gemacht, dass die Förderung der Christen, die ihre Gemeinde, die die Diakonie oder die übergemeindlichen Aktionen tragen, ein gemeinsames Anliegen von Basis und Überbau ist. Doch ohne die übergemeindliche Nutzung von Fördergeldern hätten wir manches, was die Aktion attraktiv macht, nicht so erreicht. Ich denke etwa an die schöne und die Beschenkten so schmückende wie auszeichnende Ehrenamtsnadel.
- (d) Von Magdeburg lernen, heißt zwar nicht „siegen lernen“, aber gelegentlich lernen, Erfolg zu haben. Damit meine ich konkret das Projekt „Offene Kirchen“ in Thüringen, das nicht ohne seinen Vorläufer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen denkbar ist. Der Leitsatz der Aktion lautet: „Wir werden unsere Kirchen erhalten, wenn wir sie öffnen“. Dahinter steht ein umfangreiches, hier nicht im Einzelnen zu referierendes Programm, das den typischen Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Kirchen kleiner machen könnte: Verschlossene Kirchen sind nach einer (auch mir nicht ganz fremden) Erfahrung die evangelischen Gotteshäu-

ser, die katholischen duften nach Weihrauch und stehen offen. Nur mit Ehrenamtlichen, die diese Arbeit vor Ort tragen, wird aus einer Aktion eine dauerhafte und in ihrer missionarischen Dimension wichtige Aktivität. Das Signet „Verlässlich geöffnete Kirche“ ist in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bereits verliehen worden. Noch in diesem Frühjahr soll und wird es auch bei uns in Thüringen zum ersten Mal vergeben. Diese Aktion gehört zu den Schnittstellen, wo Tourismusindustrie, kommunales und kulturelles Interesse zusammenfinden können, wo also die Stärkung der Ortsgemeinde auch ein Element zur Stärkung von Ort und Region wird.

- (e) Das Wiedereintrittsprojekt habe ich am Rande wegen seiner Schwierigkeiten genannt. Hier soll es nochmals erwähnt werden, weil es einen Versuch darstellt, auf die Herausforderungen der Demographie zu antworten. Natürlich kann man wie vieles andere auch dieses Vorhaben kritisieren und spekulieren, ob es gelingen wird. Solche Stimmen höre ich auch aus unserer eigenen Landeskirche. Ich wünsche mir aber den Erfolg und würde aus dem – hoffentlich nicht eintretenden - Mißerfolg gern lernen. Was wir wirklich brauchen, sind immer wieder solche und andere Versuche aus der gegebenen Lage, etwas zu tun.
- (f) Besonders gefreut hat mich eine Aktion in Jena. Dort finanziert die Gemeinde des Lutherhauses über einen Förderkreis auf zunächst zwei Jahre zusätzlich einen Pfarrer für ein Gemeindeaufbauprojekt. Die rechtlichen Instrumente für eine solche Konstruktion lagen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen seit langem bereit. Die Landeskirche hat das Projekt nach Kräften unterstützt und durch ihre Hilfestellungen möglich gemacht - nicht durch einen finanziellen Beitrag. Auch hier war das Miteinander von Kirchenleitung, Superintendentur und Kirchgemeinde unabdingbar. Wir hoffen und freuen uns auf die weitere Ausprägung eines bestimmten Gemeindeprofils in Jena. Auch an anderen Stellen hat der Kirchenkreis Jena schöne Beispiele für die gemeindebezogene Finanzierung von zusätzlichen Stellen geschaffen.

- 5.2 So könnte ich noch eine ganze Reihe von weiteren Aktivitäten nennen, die auf Kirchenälteste oder andere Ehrenamtliche bezogen sind. Besonders wichtig ist die Arbeit mit Lektoren und Kirchenältesten. Sie haben alle den einen Sinn und Zweck, den Willen und die Fähigkeit zu stärken, in einer mit Gewalt entchristlichen Gesellschaft den christlichen Glauben zu bezeugen. Keine dieser Maßnahmen allein wird sich als ein Patentrezept erweisen. Nur die Summe der klugen und einflussreichen Unternehmungen wird uns weiter bringen.

Aber, wie wir festgestellt haben, solche Baustellen kennt die Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen durchaus auch. Ich halte es für angebracht, dass wir diese Baustellen koordinieren und die Handwerker dort spezialisieren bzw. so qualifizieren, dass sie insgesamt mehr und erfolgreicher bauen können.

- 5.3 Zuweilen wird mir die Frage gestellt: Muss es wirklich um Strukturen gehen und nicht viel mehr um die Personen? Meine Antwort darauf: Natürlich nützen die besten Strukturen wie die besten Autos nichts, wenn man nicht die Personen hat, die mit ihnen sinnvoll umgehen können. Das ist richtig. Aber genau so richtig ist, dass die besten Kräfte, die wir aufbieten können, in problematischen Strukturen verschlissen und unwirksam werden (ohne fahrbaren Untersatz kommen sie nicht weit). Darum lassen sie uns in der Synode für die angemessenen Strukturen sorgen, damit der Landeskirchenrat dafür die kompetenten Menschen einsetzen kann (die wir zumeist schon haben).
- 5.4 Noch einmal die Frage: Liegt im Prozess der Föderation eine Verschwendung von Zeit und Intensität vor? Ich verneine die Frage auch aus einem weiteren Grund: „Wir haben unser Haus aufgeräumt.“ Dadurch, dass wir unser Haus mit den Augen von Fremden durchgemustert haben, sind auch ein paar feuchte Stellen, Dreckecken und ungenutzte Räumlichkeiten zum Vorschein gekommen. Vieles von dem, was wir innerhalb der Föderationsvorbereitungen geleistet haben, hätten wir eigentlich auch so für uns machen müssen, aber vermutlich nicht so schnell und gründlich zustande gebracht. Wenn, was ich nicht hoffe, die notwendige Zweidrittel-Mehrheit in der Synode verfehlt wird, werden die Erkenntnisse aus diesem Diskussionsprozess auch in unsere weitere Arbeit einfließen - können und müssen. Auch dann hätten wir nicht völlig umsonst gearbeitet.

## 6. Fazit

Ich habe mich gern in diese Landeskirche berufen lassen, weil ich zuvor – zugegeben erst in einem längeren Lernprozeß – gelernt habe, dass eben auch die Größe einer Landeskirche eine Gewähr für ihre Vielfalt und Farbigkeit bietet. Debatten in der Akademie einerseits und Gemeinden andererseits, die ihre Kraft aus Haus- und Gebetskreisen beziehen, sozial-diakonisches Engagement und liturgisch-festliche Gottesdienste sollen und müssen weiter unter einem Dach Platz haben. Die Versuchung kleiner Kirchen besteht darin, zur Uniformität einer Sekte zu tendieren. Die Gefahr liegt auch in der fehlenden Qualität des Personals. Ich suche dagegen nach Wegen, die anregende Vielfalt evangelischen Glaubens zu erhalten. Ein Weg für Thi-

ringen, dieses zu erreichen, ist nach meinem Urteil die Föderation.

Um nicht mißverstanden zu werden, betone ich:

Dass es Kirche gibt und geben wird, das liegt nicht in unserer Hand, sondern dafür sucht sich Gott Mittel und Wege und er vermag dem Abraham auch aus Steinen Kinder zu erwecken (Matth 3,9) – und sei es in Thüringen. Es geht also nicht um Sein oder Nichtsein der Kirche.

Aber der Modus, wie wir dem Herrn der Ernte als seine Arbeiter dienen und damit den Gemeinden unsere Dienstleistung zur Verfügung stellen, das kann sich in Quantität und Qualität gehörig unterscheiden. Dafür tragen wir Verantwortung und werden wir Rechenschaft geben müssen. Lassen Sie uns nüchtern und argumentativ darüber sprechen – so wie es Paulus bereits mit seinen Gemeinden tat und ihnen zugemutet und erwartet hat, als er sie aufforderte: Prüfet alles, aber das Gute behaltet (1Thess 5,21).

## Identität und Identitäten

### Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus Evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Thüringen

1. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) planen, die Kooperation beider Landeskirchen zu einer Föderation weiterzuführen. Sie verbinden damit die Erwartung, dass die evangelischen Christen und Kirchen in Mitteldeutschland gestärkt, die Fähigkeit zu christlichem Zeugnis und Dienst gefördert wird, Ressourcen gebündelt und gewonnen, Leitungs- und Verwaltungsstrukturen transparenter und effizienter werden. Dabei soll das Subsidiaritätsprinzip<sup>1</sup> gelten und die regionalen Identitäten sollen Berücksichtigung finden. Die beste Form der Verwirklichung dieser Ziele sehen die Kirchenleitungen in der organisatorischen Einheit einer Kirche, die aus zwei Teilkirchen besteht. Eine Synode, eine Kirchenleitung und ein Kirchenamt an zwei Standorten sollen einerseits die Einheit dieser Föderation verkörpern und andererseits die angemessene Repräsentanz der evangeli-

<sup>1</sup> Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass Entscheidungen soweit als irgend möglich vor Ort oder regional getroffen werden. Die übergeordnete Handlungs- oder Entscheidungsebene wird erst dann tätig, wenn das Ganze betroffen ist oder die Kräfte vor Ort bzw. in der Region nicht ausreichen.

schen Kirche in den beiden Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt nach innen und nach außen ermöglichen. Weitere Gemeinden der EKKPS liegen auf dem Gebiet der Länder Brandenburg und Sachsen.

- 1.1 Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen und Problemen, die beantwortet und gelöst werden müssen. Neben den rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben stellen sich auch eine Reihe vor allem von theologischen, dann auch historischen und soziologischen Fragen, die die konfessionelle und die regionale Identität der gemeinsamen Kirche, der Teilkirchen, der Regionen und der Kirchengemeinden bestimmen und berühren.
- 1.2 Die folgenden Punkte wurden zusammengetragen, um einerseits das ausreichende Maß an Übereinstimmung in den Prinzipien angemessen genau zu erfassen und andererseits den Freiraum eigener Entfaltung für Gemeinden, Kirchenkreise und Teilkirchen zu bestimmen und beschreiben.
2. Christliche Identität: Theologische Grundlagen
  - 2.1 EKKPS und ELKTh verstehen sich nach ihrer Grundordnung bzw. ihrer Verfassung als Kirchen, die aus der Reformation Martin Luthers hervorgegangen sind<sup>2</sup> und in denen die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation gelten<sup>3</sup>. Beide enthalten in ihren Verfassungen Bestimmungen, die evangelischen Christen mit anderem Bekenntnisstand Schutz gewähren<sup>4</sup>. Das bedeutet für die EKKPS, dass reformierte Gemeinden einen eigenen Kirchenkreis bilden und nach der Grundordnung eine Vertretung der Reformierten in der Kirchenleitung vorgesehen ist, während die ELKTh seit längerem nur evangelisch-lutherische Gemeinden kennt.
  - 2.2 Beide Kirchen sind zu verschiedenen Zeiten entstanden und gehören verschiedenen Vereinigungen von Kirchen an, was sich aus der unterschiedlichen politischen und kirchlichen Geschichte beider Gebiete erklären läßt. Sie haben sich in diesen Bündnissen an bestimmte theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen gebunden, die sie in die Föderation einbringen wollen:

<sup>2</sup> Grundordnung EKKPS Vorspruch Ziffer 3 Absatz 2

<sup>3</sup> Beide Verfassungen haben dies jeweils erst nach den Erfahrungen der Bekennenden Kirche nach 1945 in ihre Bestimmungen aufgenommen. GO EKKPS vom 30.6.1950 Vorspruch; Verfassung der ELKTh vom 2.11.1951 §1.

<sup>4</sup> §1 (2) Verfassung der ELKTh sieht den Schutz von Kirchengliedern durch ein Gesetz vor, „die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind“. Vgl. GO EKKPS Vorspruch Ziffer 3.

2.2.1 Die ELKTh ging 1920 aus dem Zusammenschluss von zunächst sieben, später acht kleineren lutherischen Landeskirchen hervor, die zwar jeweils aus der lutherischen Tradition stammten, aber im Lauf der Kirchengeschichte von vielfältigen und z.T. gegensätzlichen theologischen Einflüssen geprägt worden waren. Die ELKTh wurde 1948 Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), war von 1969 an Gliedkirche der VELKDDR bis zu ihrer Auflösung zum 1.1.1989 und trat 1990 erneut der VELKD bei. Die ELKTh ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes (LWB).

2.2.2 In der EKKPS bzw. in deren Kirchengebiet sind Gemeinden zusammengeschlossen, die bereits vor 1803 zu Preußen gehörten, und solche, die nach 1803 bzw. 1815 zu Preußen kamen. So gehörte dieses Gebiet zur „Evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen“ und deren Nachfolgeinstitutionen bis hin zur Evangelischen Kirche der Union (EKU), da sie Gemeinden auf ehemals preußischem Territorium umschließt, wo 1817 die Verwaltungsunion eingeführt wurde. Vorwiegend lutherische Gemeinden leben und wirken mit einigen reformierten Gemeinden zusammen, die in einem eigenen Kirchenkreis zusammengefaßt werden<sup>5</sup>. Seit 2003 gehört die EKKPS zur Union Evangelischer Kirchen (UEK).

2.3 Beide Kirchen gehörten und gehören gleichen Kirchenbünden an, was auch aus der jeweiligen Kirchengeschichte heraus verstanden werden muss. Sie haben in diesen Bündnen gemeinsame theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen angenommen, auf denen sie gemeinsam aufbauen wollen, da sie wesentliche Voraussetzungen für die Föderation bereits geklärt haben:

2.3.1 Beide Kirchen gehören zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK).  
Mit den Kirchen des ÖRK verbindet sie die Basisformel, die die ökumenische Gemeinsamkeit begründet.

2.3.2 Beide Kirchen waren und sind Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Nach ihrer von beiden Kirchen angenommenen Grundordnung ist die Grundlage der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.  
Mit den Gliedkirchen der EKD verbindet sie die Geltung der drei altkirchlichen Bekenntnisse, die jeweilige Bestimmtheit durch reformatorische Bekenntnisschriften, die Bejahung der in der „Theologischen Erklärung von Barmen“ getroffenen Entscheidungen

und die Zustimmung zur „Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)“, durch die das – für eine Kirchengemeinschaft ausreichende - gemeinsame Verständnis des Evangeliums festgestellt und Kirchengemeinschaft zwischen den Unterzeichnerkirchen erklärt wurde.

Sie sehen sich verpflichtet, ihre Bekenntnisse in Lehre, Leben und Ordnung wirksam werden zu lassen und die durch die Leuenberger Konkordie formulierten gemeinsamen Aufgaben zu bearbeiten.

2.3.3 Beide Kirchen gehörten seit 1969 zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) bis zur Wiedervereinigung in der EKD 1991.  
Die Lehrgesprächskommission des Rates der EKU (Bereich DDR) und der VELKDDR behandelte auch in ihrer beider Auftrag die Themen:

- Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung [seit Dezember 1969, die Ergebnisse gingen in den Text der Leuenberger Konkordie ein, wurden aber nicht gesondert veröffentlicht]
- Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1980]
- Amt/Ämter/Dienste/Ordination. Ergebnis eines theologischen Gesprächs [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1982])

Mit diesen drei Ergebnissen der Lehrgesprächskommission wurde hinreichend deutlich, dass theologische Ansätze aus den beiden reformatorischen Traditionen (wie z.B. die Lehre von der Königsherrschaft Christi und die Zwei-Reiche-Lehre) sich gegenseitig begrenzen, korrigieren und auslegen, und dass „die Kirchengemeinschaft durch die Verschiedenheit beider ‚Lehren‘ nicht in Frage gestellt wird“<sup>6</sup>.

Mit den Kirchen des BEK haben sie die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 unterzeichnet. Diese Erklärung wurde von beiden Kirchen angenommen und seit dem nicht in Frage gestellt. In ihr wurden wichtige kontroverstheologische Fragen zwischen EKD-Kirchen (Bereich DDR) und der VELKDDR aufgenommen und so weit hinreichend geklärt, dass eine Zusammenarbeit in einer Kirche mit bestehenden Bekenntnisunterschieden ermöglicht wird.

2.3.4 Damit ist für beide Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus festgestellt, Taufe und Abendmahl werden im gleichen Sin-

<sup>5</sup> GO EKKPS Art. 68

<sup>6</sup> Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1980, §111 S.40.

- ne praktiziert. Auch in der grundlegenden Bestimmung der Ordination als Beauftragung zu freier, selbständiger, öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unterscheiden sich beide Kirchen nicht. Dem entsprechend wollen sie Ämter und Dienste und ihre jeweilige Ausprägung an dem messen, was das Neue Testament an Gnadengaben und Aufträgen in den ersten christlichen Gemeinden kennt und an Freiheit für die Gestaltung des Gemeindelebens und der Ortskirchen in den Herausforderungen der Gegenwart ermöglicht.
- 2.3.5 Im Umgang mit den maßgeblichen Bekenntnissen der Reformation unterscheiden sich die beiden Kirchen insofern, als die EKKPS auf die lutherischen, die reformierten und auch auf „reformatorischen Bekenntnisschriften“ ordiniert, während die ELKTh allein auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet. Das evangelisch-lutherische Verständnis der Bekenntnisschriften tendiert dazu, diese Sammlung als abgeschlossen anzusehen. Theologen, die in der reformierten Tradition stehen, halten die Bildung neuer Bekenntnisse, die den altkirchlichen und reformatorischen nicht widersprechen, und ihre synodale Annahme grundsätzlich für möglich. Im Umgang mit ethischen Streitfragen tendiert die evangelisch-lutherische Seite dazu, für diese einen breiten Ermessensspielraum vorzusehen und unterschiedliche Positionen nicht für kirchentrennend zu erklären.
- 2.3.6 Die EKKPS nennt in ihrer Grundordnung von 1950 die „Theologische Erklärung von Barmen“ ausdrücklich als maßgebendes Beispiel für gemeinsames Bekenntnis. Die Aufnahme der „Theologischen Erklärung“ erfolgte in der ELKTh stufenweise von der betont vorsichtigen Rezeption durch den Bruderrat der Thüringischen Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft (1936), über die Aufnahme der Verwerfungen dieser Erklärung durch die VELKD 1948<sup>7</sup> und die Berufung auf diesen Text in der kritisch-solidarischen Arbeit der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in DDR-Zeiten bis zu der „Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985, die die „Theologische Erklärung von Barmen“ in ähnlicher Weise würdigt wie die Grundordnung der EKKPS.
- 2.4 Unterschiede zwischen verschiedenen Frömmigkeitsprägungen und theologischen Schulen, die zuweilen in Gemeinden und in den Landeskirchen zu Auseinandersetzungen geführt haben und führen, lassen sich
- keiner der beiden Kirchen zurechnen, sondern prägen Gruppen, die in beiden Kirchen zu Hause sind. - Die Liturgie wird in beiden Kirchen durch den Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches von 1999 bestimmt; Unterschiede in der jeweiligen Ausformung der Liturgie und Experimente mit anderen Formen finden sich in beiden Kirchen und hängen stark von der jeweiligen Tradition der Gemeinden und den Präzisionen der verantwortlichen Pastorinnen und Pfarrer ab. - Die Bemühungen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung haben in beiden Kirchen vor und nach 1989 breite Gemeindekreise vereinigt. In beiden Kirchen haben diese Überlegungen und Aktionen positive Folgen bis weit hinein in den politischen Raum gehabt.
- 2.5 Beide Kirchen haben durch gesellschaftliche Entwicklungen und politische Pressionen des 20. Jahrhunderts erheblich an Mitgliedern verloren, so dass sie nicht mehr die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung umfassen, sondern auf einen Anteil zwischen 20 und 30% der Bevölkerung reduziert sind. Zugleich aber verwalten sie stellvertretend für die gesamte Gesellschaft ein kulturelles Erbe (Kirchengebäude, denkmalgeschützte Pfarrhäuser, Orgeln u.a.). Angesichts einer Gesellschaft, in der Werte und Grundüberzeugungen kaum artikuliert werden können, sehen sie ihre Aufgabe darin, das rechtfertigende Handeln Gottes durch Jesus Christus in dieser so geprägten Situation fröhlich, dankbar und einladend öffentlich durch Wort und Tat zu bezeugen.
- 2.6 Beide Kirchen unterscheiden sich in ihrer Grundordnung bzw. Verfassung z.T. erheblich. Diese Unterschiede lassen sich allerdings nicht nur auf konfessionelle Differenzen zurückführen, sondern sind historisch gewachsen. Es gibt Verfassungsbestimmungen lutherischer Nachbarkirchen wie die in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, die der Grundordnung der EKKPS näher sind als der Verfassung der ELKTh. Jedoch enthalten beide Grundgesetze gemeinsame Prinzipien, die Grundlage einer gemeinsamen Kirchenordnung sein werden:
- (1) Das Konsensprinzip<sup>8</sup> liegt sowohl dem Modell der konzentrischen Kreise (ELKTh) als auch dem Modell der Gleichordnung der Leitungsorgane

<sup>7</sup> Artikel 2 Verfassung der VELKD von 1948, ähnlich bestimmt die GO der EKD vom 13. Juli 1948 in Art. 1 (3) „Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen.“

<sup>8</sup> Das Konsensprinzip besagt, dass zumal in Grundsatzfragen des kirchlichen Lebens (knappe) Mehrheiten nicht als befriedigend angesehen werden, sondern möglichst große Mehrheiten im Sinn von Einmütigkeit angestrebt werden. (Aus diesem Grund kann in Bekenntnisfragen ein Gesetzesbeschluss der Synode nicht genügen, in Bekenntnisfragen bedarf es vielmehr eines magnus consensus [großen Konsenses] aller kirchenleitenden Organe unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der gegebenenfalls durch die Synode zu bestätigen ist.)

(EKKPS) zugrunde.

(2) Das Synodalprinzip, das die verantwortliche Teilnahme der Gemeindeglieder an der Kirchenleitung ermöglicht, gilt in beiden Kirchen als selbstverständlich.

(3) Das Kollegialprinzip gilt in der Kirchenleitung und im Konsistorium der EKKPS wie im Landeskirchenrat der ELKTh (dem allerdings keine ehrenamtlichen Mitglieder angehören).

(4) Das Prinzip personaler Verantwortung und Repräsentanz gilt in beiden Kirchen auf verschiedenen Ebenen und findet einen besonderen Ausdruck im Bischofsamt. Dieses ist nach dem Modell der konzentrischen Kreise in der ELKTh etwas anders ausgeprägt als in der EKKPS, wobei übereinstimmend die wesentliche Funktion dieses Amtes der Einheit vor allem in der Sorge für die Reinheit der Verkündigung gesehen wird<sup>9</sup>. In beiden Kirchen steht dem Bischof ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse von Konsistorium und Kirchenleitung in der EKKPS bzw. der Synode in der ELKTh zu.

2.7 Das Verhältnis von Kirchenleitung und mittlerer Ebene, d.h. der Kirchenkreise bzw. Superintendenturen, ist rechtlich und finanziell in der EKKPS und in der ELKTh sehr unterschiedlich gestaltet. Mit dem Modell der bruderschaftlichen Leitung eines Kirchenkreises und der dezentralen Zuständigkeit der Kirchenkreise einschließlich eigener Verwaltungsämter hat die EKKPS seit vielen Jahren gute Erfahrungen gemacht, die sorgfältiger Wahrnehmung bedürfen. Die ELKTh hat seit mehreren Jahren durch Kreissynoden und ihre Vorstände die Superintendenturen zu größerer Eigenständigkeit geführt sowie gute Erfahrungen mit der Konzentration der Verwaltung in insgesamt drei Kreiskirchenämtern gemacht. Beides bedarf des sorgfältigen Vergleichs und einer ausführlichen, breiten Debatte, um hier zu größerer Vergleichbarkeit und u.U. zu größerer Einheitlichkeit zu kommen.

**3. Landschaftliche Identitäten: Historische, politische und mentale Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

3.1 Beide Kirchen eint die Herkunft aus den Traditionen lutherischer Reformation. Auf dem Boden der beiden Landeskirchen sind nahezu alle bedeutenden Lutherstätten vereint. Sie sind durch eine gemeinsame Geschichte und enge territoriale Verflochtenheit in Mitteleuropa eng verbunden.

3.2 Unter dem Nationalsozialismus hat es vergleichbare und gemeinsame Erfahrungen in der Auseinanderset-

zung mit der Irrlehre der „Deutschen Christen“ gegeben. Sowohl in Thüringen, wo verschiedene nationalsozialistische Gruppierungen auch in der evangelischen Kirche Fuß fassen und stärker als andernorts Einfluß gewinnen konnten, wie in der Kirche der Altpreußischen Union okkupierten Vertreter der „Deutschen Christen“ die Kirchenleitung und setzten dabei das „Führerprinzip“ durch. In beiden Kirchen bildeten vor allem Vertreter der Bekennenden Kirche nach 1945 die Kirchenleitungen.

3.3 Während der gemeinsam erlebten und erlittenen Geschichte der DDR haben Äußerungen der Bischöfe und leitenden Theologen der EKKPS immer wieder weit über die Grenzen der EKKPS hinaus zur Orientierung geholfen. Die Leitung der ELKTh unter Landesbischof Mitzenheim wählte in der Zeit vor der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen zeitweise eigene kirchenpolitische Wege, um die evangelisch-lutherische Volkskirche zu bewahren. Dabei hat sie – trotz energischen Protestes wichtiger kirchlicher Gruppen in Thüringen - nicht in jedem Fall die Gemeinsamkeit mit den anderen sieben evangelischen Landeskirchen vor Gesprächen mit den Vertretern des Staates oder vor öffentlichen Verlautbarungen gesucht. Mit der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR - der auch die thüringische Synode einmütig zustimmte - suchte sie in der geschwisterlichen Gemeinschaft aller evangelischen Kirchen 'Raum für den kirchlichen Dienst' zu schaffen und 'Kirche für andere' zu sein.

3.4 Seit 1945 hat sich in dem Land Thüringen, das dann auch ehemals preußische Gebiete umfasste, sehr rasch ein gemeinsames Bewußtsein der Thüringer herausgebildet, an das die politische Neugliederung nach 1989 anknüpfen konnte. Für Thüringen gilt, dass sich dort die deutsche Kleinstaaterei noch einmal in erheblich kleinerem Maßstab abbildete. Die insgesamt 36 Orte, die innerhalb Thüringens – wenigstens für kurze Zeit - als Residenzen gedient haben, mögen als Beispiel für die Kleinteiligkeit Thüringens und für die auffällige Identifikation mit regionalen historischen Besonderheiten stehen. Sehr viele kleine Dörfer und entsprechende winzige Kirchengemeinden prägen das äußerliche Bild der Landschaft und schaffen innerlich eine starke Verbundenheit innerhalb einer überschaubaren Region, deren Zusammenhalt oft intensiver ist als ihre Bindung an das „große“ Thüringen.

3.5 Auch die EKKPS ist durch Herkunft und Geschichte sehr unterschiedlich geprägt. Die Altmark, die Magdeburger Börde, der Kurkreis, die ehemals kurmainzischen, späteren preußischen Gebiete im heutigen Thüringen und der Hallenser Raum haben je eigene Identitäten entwickelt. Als Teil des alten preußischen Staatsgebietes ist die Provinz Sachsen nach der

<sup>9</sup> GO EKKPS Art. 97 insbesondere Abs. 2; Vf. ELKTh § 88 insbesondere Abs. 2.

Auflösung Preußens mit keinem heutigen Bundesland auch nur annähernd deckungsgleich. Zum besonderen Charakter der EKKPS gehört, daß sie heute in vier der neuen Bundesländer hinein reicht, die je für sich als Bundesland ganz unterschiedliche Identitäten entwickeln. Das Bundesland Sachsen-Anhalt, in dem sich der flächenmäßig größte Teil der EKKPS befindet, blickt auf eine relativ kurze Zeit als Bundesland zurück (1945-1952, 1990ff). Hier hat sich eine landsmannschaftliche Prägung - im Unterschied zu Thüringen - nur sehr schwach ausgebildet. Innerhalb dieses heutigen Bundeslandes stellt die Evangelische Landeskirche Anhalt eine zweite kirchliche Einheit dar.

3.6 In der Mitte Deutschlands gelegen haben Thüringen und Sachsen-Anhalt über Jahrhunderte hinweg in verschiedener Weise sehr viele Menschen aufgenommen und integriert. Während Thüringen eher durch allmähliche, individuelle Wanderungsbewegungen beeinflusst wurde, hat die EKKPS wie andere preußische Gebiete regelmäßig auch ganzen Gruppen Asyl geboten. Im 17. Jahrhundert waren die preußischen Lande Zufluchtsstätte für viele reformierte Flüchtlinge aus Frankreich, den Niederlanden und der Pfalz. Die Akzeptanz ihres religiösen Andersseins und die theologische Auseinandersetzung damit gab den Anstoß für die Begründung der Union. In den reformierten Gemeinden der EKKPS lebt dieses reformierte Erbe bis heute fort.

Darüber hinaus verdankt die gesamtdeutsche Geschichte und Kultur Sachsen-Anhalt und Thüringen bedeutende Persönlichkeiten wie Luther und Bach, die weit über ihre Herkunftsländer und ihre Epochen hinaus gewirkt haben.

3.7 In beiden Kirchen, der EKKPS und der ELKTh, sind Verwaltungsstrukturen mehrfach und erheblich verändert worden, so dass vergrößerte Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Aufsichtsbezirke bzw. Propsteien heute alte regionale und politische Grenzen überschreiten. Die Aufgabe, die Integration in solche größeren Einheiten zu erreichen, ist eine Aufgabe, die in der Region zu lösen ist. Die Föderation wird durch Einsparungen auf der Leitungsebene diesen Prozeß fördern können.

In beiden Kirchen gibt es erhebliche Anstrengungen von Christen und Nichtchristen, das historische Erbe etwa der Kirchengebäude als Kern einer sich neu bildenden Identität des Dorfes, der Stadt bzw. des Stadtteils zu erhalten. Diese Chance einer Suche nach den geschichtlichen Wurzeln der eigenen Kultur kann sich verbinden mit der Frage nach dem, was Menschen über die Sorge für den Lebensunterhalt hinaus zum Leben verhilft.

3.8 Es wird darauf ankommen, dass und wie die evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland die zentrale

Botschaft des Evangeliums an die nächste Generation und ihre gesellschaftliche Umgebung so weitergeben, dass die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk ausgerichtet wird und damit der Zuspruch und Anspruch Gottes in unserer Zeit hörbar ist.

### Beschluss der Landessynode zum Bericht des Landesbischofs

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht „Föderation, Koalition oder Isolation?“, der nach gründlicher Abwägung die Föderation als künftigen Weg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Thüringens (ELKTh) in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) aufzeigt. Als wichtiges Grunddokument der Föderation empfiehlt die Landessynode den Gemeinden die Erklärung des Kooperationsrates „Identität und Identitäten“.

- Die Landessynode bittet den Kooperationsrat und nachfolgend die Kirchenleitung der EKM, einen Projektplan vorzulegen, der die Phase I der Föderation inhaltlich und zeitlich untersetzt. Die jetzt schon sichtbaren Konturen der EKM müssen bis zur Herbstsynode deutlicher erkennbar werden. Besonderes Augenmerk ist dabei dem ausgewogenen Verhältnis und der sachgemäßen Aufgabenbeschreibung der Mittleren Ebene, der Gemeinden sowie der Werke zu widmen.
- Die Landessynode erwartet von der Föderationssynode, die schrittweise Umsetzung des Projektplans aufmerksam zu begleiten.
- Zu den vordringlichen Aufgaben der entstehenden Kirche gehört, missionarisches Bewusstsein zu fördern, missionarische Kompetenz zu stärken und neue Aktivitäten zu wecken. Die Landessynode empfiehlt daher der Föderationssynode, eine Tagung zum Thema des missionarischen Gemeindeaufbaus zu widmen. Darüber hinaus bittet die Landessynode, Konzepte für die Stärkung regionaler Identitäten in der EKM sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmodelle für die Föderationskirche vorzulegen.

Die Landessynode sieht in der geistlichen und strukturellen Gestaltung der Föderation die Eröffnung von Perspektiven zur zeitgemäßen Präsenz der Kirche in der Welt.



### Beschluss der Landessynode zur Föderation

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen beschlossen:

Die Landessynode bittet die Kirchgemeinden, Einrichtungen und Institutionen unserer Landeskirche sowie die Verantwortlichen des Föderationsprozesses, bei Neuanschaffungen zu berücksichtigen, ob die Herstellerfirmen dem Gedanken des „fairen Handels“ sowie der ökologischen Nachhaltigkeit nicht widersprechen.

### Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung 2002 mit Entlastung

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Haushaltsausschusses beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegte Jahresrechnung 2002 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 4/1) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode stimmt den Beschlüssen des Landeskirchenrates vom 18. März 2003 und 15. April 2003 zu, die Mehreinnahme in Höhe von 1.500.000,00 EUR in das Rechnungsjahr 2003 zu übertragen.
3. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat die Entlastung zur Jahresrechnung 2002 auf der Grundlage der durch den Rechnungsausschuss am 8. März 2004 erfolgten Prüfung der Jahresrechnung 2002 und des hierzu erstellten Rechnungsberichtes.

### Beschluss der Landessynode zur Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Die Landessynode hat am 27.03.2004 beschlossen:

Die Landessynode stimmt den Kirchengesetzen der EKD vom 6. November 2003

1. zur Änderung der Grundordnung der EKD und
2. zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

zu.

## Beschluss der Landessynode zur Integration von Ausländern und Aussiedlern im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Ausschusses für soziale Fragen und Diakonie folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, folgendes Schreiben in geeigneter Weise sowohl den Kirchgemeinden, als auch dem Rat der EKD und der Thüringer Landesregierung zuzuleiten.

Die Landessynode nimmt mit Interesse den Beitrag des Rates der EKD „Zusammenleben gestalten“ und den Bericht der Beauftragten für Ausländer- und Aussiedlerseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Kenntnis. Angesichts einer Gesellschaft, welche ethnisch, kulturell und religiös vielfältiger geworden ist, unterstützt die Landessynode die Integration von Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion. Vorausgesetzt ist dabei ein Verständnis von Integration als einem wechselseitigen Prozess der Öffnung und des Verständnisses der aufnehmenden Gesellschaft einerseits sowie die Bereitschaft zu Spracherlernung und Akzeptanz der gesellschaftlichen Grundwerte durch die Zuwanderer andererseits.

Eine besondere Herausforderung sieht die Landessynode in der Integration von evangelischen Christen anderer Herkunft und Sprache in die Kirchgemeinden der Landeskirche, im interreligiösen Gespräch und in der Unterstützung des gesellschaftlichen Integrationsprozesses. Zugleich sieht sie die Dringlichkeit eines Zuwanderungsgesetzes, das Regelungen zur Integration enthält.

1. Mehr als die Hälfte der zu uns kommenden Spätaussiedler sind evangelisch-lutherischer Konfession. Für die Integration dieser Gemeindeglieder ist es erforderlich, dass sich die Kirchgemeinden für die Herkunftssituation dieser Menschen öffnen. Daraus ergeben sich für die Gemeindearbeit mit Spätaussiedlern folgende neue Aufgaben:

- Seelsorgerliche Begleitung
- Christliche Unterweisung
- Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache
- Übertragung von Verantwortung in der Kirchgemeinde (z. B. Mitarbeit im Gemeindekirchenrat).

Die Landessynode bittet die Kirchgemeinden, in deren Bereich Spätaussiedler leben, die aktive Integration als eine neue Aufgabe, Bereicherung und Herausforderung im Gemeindeleben wahrzunehmen. Wir sehen hierfür die Mitarbeitenden in der Kirchenkreissozialarbeit und in den Aussiedlerberatungsstellen der Diakonie als geeignete Partner an.

2. Die Zahl der Christen anderer Sprache und Herkunft ist in Thüringen in den vergangenen Jahren gewachsen. Ihrer Beheimatung dient, dass wir auf ihr Interesse an der Integration mit ökumenischer Offenheit reagieren.
3. Für Flüchtlinge sind die Lebenssituation und der humanitäre Schutz zu verbessern. Deshalb setzt sich die Landessynode für ein Zuwanderungsgesetz ein.

Insbesondere unterstützt sie

- die rechtliche Anerkennung der nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung,
- eine Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich ist,
- eine Härtefallregelung.

4. Zunehmend leben Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit in Thüringen. Daraus ergibt sich für unsere Kirche die Notwendigkeit zur verstärkten Auseinandersetzung mit anderen Religionen insbesondere dem Islam und zur Neubestimmung auf das Verhältnis des christlichen Glaubens zu anderen Religionen. Angesichts von Vorbehalten und Vorurteilen gegenüber dem Islam infolge der fundamentalistisch motivierten Gewalttaten bittet die Landessynode die Kirchgemeinden, Muslime als Gesprächspartner wahrzunehmen. Wir sind dankbar für Äußerungen muslimischer Mitbürger und Vereine, die sich von fundamentalistisch motivierten Gewalttaten distanzieren. Die Landessynode begrüßt Gemeindeveranstaltungen, welche zur Aufklärung und Überwindung von Feindbildern beitragen.
5. Der Bildungsbereich unserer Landeskirche hat sich interkulturellen und interreligiösen Themen geöffnet. Das bedeutet eine Bereicherung. Interkulturelles Lernen, welches die Anerkennung der Geschichte und Kultur von Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion beinhaltet, ist in den kirchlichen Kindergärten, Schulen, Bildungsstätten sowie im Religionsunterricht verstärkt einzubeziehen. Die Landessynode sieht dies als eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Dabei nimmt die Landessynode mit Besorgnis wahr, dass offene und verdeckte Fremdenfeindlichkeit das Zusammenleben in unserer Gesellschaft belastet. Christen begründen die Würde des Menschen durch seine Erschaffung als Ebenbild Gottes. Die Erlösung durch Jesus Christus befähigt sie zur Nächstenliebe in der Kraft des Heiligen Geistes. Darum unterstützt die Landessynode ein bekennendes Handeln der Kirche zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt. Sie sieht in der „Woche der ausländischen Mitbürger“ sowie in den Aktivitäten zur „Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt“ einen wichtigen Beitrag der Kirche zum gesellschaftlichen Zusammenleben.



## A. Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe auch durch einen Pfarrvikar oder eine Pfarrvikarin besetzt werden kann.

(3) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.

#### Abschnitt I: Gemeindepfarrstellen

##### 1. Allgemeine Bestimmungen:

#### § 2 Alternierendes Verfahren

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd

- a) durch die Kirchgemeinde unter Bestätigung durch den Landeskirchenrat und
- b) durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

(2) In welchem Besetzungsfalle sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenrat geführten amtlichen Register.

#### § 3 Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst der Landeskirchenrat auf Antrag des Gemeindegemeinderates nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung. Der Antrag ist über die Superintendentur und den Visitator oder die Visitatorin zu stellen.

(2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Vorstands der Kreissynode beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchgemeinden (Kirchspiel), so sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse in jeweils gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindegemeinderäte zu fassen.

(4) Der Landeskirchenrat kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchgemeinden deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels.

#### § 4 Ausschreibung

(1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom Landeskirchenrat ausgeschrieben. Der Gemeindegemeinderat kann, sofern der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchgemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Landeskirchenrat von einer Ausschreibung absehen, wenn

- a) er das Besetzungsrecht hat oder
- b) der Gemeindegemeinderat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

#### § 5 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, prüft der Landeskirchenrat vor

Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.

(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Landeskirchenrat auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderats oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz).

§ 6

Bewerbung und Weiterleitung

(1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, der sie, wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindegemeinderat weiterleitet.

- (2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn
- a) die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmerechtsentscheidung des Landeskirchenrates nicht in Betracht kommt oder
  - b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 7

Kosten

(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.

(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des Landeskirchenrates die Umzugskosten zu erstatten.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderats:

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindegemeinderat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine

Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Bewerbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einladen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenrates beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird.

(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.

(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.

§ 9

Durchführung der Wahl

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderats, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(5) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, scheidet aus der Wahl der Bewerber oder die Bewerberin mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber oder die zuletzt verbleibende Bewerberin in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich erfolgen.

§ 10

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.
- (2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegemeinderat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindegemeinderat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.
- (3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.
- (4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates:

§ 12

Besetzung durch den Landeskirchenrat

- (1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn
- a) er das Besetzungsrecht hat,
  - b) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder
  - c) in den Fällen von § 11 Satz 3.
- (2) Der Besetzung durch den Landeskirchenrat geht
- a) eine Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 und
  - b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitator bzw. die Visitatorin oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person voraus.

Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

- (3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat.

Abschnitt II:

Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 13

Besetzung

- (1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.
- (2) Freie Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.
- (3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.
- (4) Ist die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III:

Schlussbestimmungen

§ 14

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrerrwahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.

(2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst

- a) der Gemeindegkirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchengemeinde befindet,



- b) zunächst der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.

Eisenach, den 27. März 2004  
(4403-01)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst  
Präsident*

*Dr. Kähler  
Landesbischof*

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Erprobungsgesetzes  
für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften  
und Regionalgemeinden  
vom 27. März 2004**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In Umsetzung der Beschlüsse der Kreissynoden über Gemeindepfarrstellen nach § 51 der Verfassung können die Vorstände der Kreissynoden mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchengemeinden festlegen, dass mehrere Pfarrämter mit mehreren Kirchengemeinden arbeitsteilig zusammenarbeiten („Regionalpfarramt“).“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und der Vorstände der Kreissynoden“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„In Vereinbarungen gemäß Absatz 2 kann insbesondere geregelt werden, dass die Verpflichtung der beteiligten

Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht in der Schule von einem der beteiligten Gemeindepfarrer wahrgenommen wird. Der von diesem insgesamt zu erteilende Religionsunterricht darf die Gesamtzahl von 14 Wochenstunden nicht übersteigen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1, wobei die Worte „nach Maßgabe eines Kirchengesetzes“ gestrichen werden.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Regionalgemeinden gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. S. 119).“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der Herbstsynode 2003“ durch die Worte „bei der Frühjahr- oder Herbsttagung der Landessynode 2007“ ersetzt.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Eisenach, den 27. März 2004  
(1455)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst  
Präsident*

*Dr. Kähler  
Landesbischof*

**Kirchengesetz  
zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen**

vom 27. März 2004

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme  
und Ergänzung des Pfarrergesetzes der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2001 (ABl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird zu Art. 5 a Abs. 1.
  - b) Absatz 2 wird zu Art. 6 a.
  - c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.
2. Der bisherige Wortlaut von Art. 5 a wird zu Art. 5 a Abs. 2.
3. Art. 13 b wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 

„(1) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so kann der Probendienst um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Eignung innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz festgestellt werden kann. Die Verlängerung ist dem Pfarrer oder der Pastorin rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach § 13 Abs. 2 Pfarrergesetz schriftlich mitzuteilen.“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.
4. Art. 64 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird zu Art. 65 a Abs. 1.
5. In Art. 65 a wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 2.
6. Art. 82 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrer und Pastorinnen können sich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von fünf Jahren auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.“

7. Art. 83 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „55.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
  - c) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Bei Pfarrern und Pastorinnen, die nach dem 31. März 2004 in den Probendienst berufen worden sind, werden Zeiten der Entsendung im Probendienst in die Zehn-Jahres-Frist nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen.“
8. In Art. 89 b werden nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt „soweit die allgemeinkirchliche Aufgabe nicht nach Maßgabe von Art. 37 a Abs. 2 und den Bestimmungen des Pfarrerwahlgesetzes befristet übertragen worden ist“.
9. Nach Art. 105 a wird folgender Art. 105 b eingefügt:
 

„(1) Ist der Pfarrer oder die Pastorin zeitlich dienstunfähig, so kann die Dauer des Ruhestandes auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit beschränkt werden (zeitlicher Ruhestand).  
(2) Der zeitliche Ruhestand kann verlängert werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, gerechnet vom Tag des Eintritts in den Ruhestand.“
10. Nach Art. 105 b wird folgender Art. 106 a eingefügt:
 

„Die Berechnung der Wartezeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“
11. Nach Art. 106 a wird folgender Art. 107 a eingefügt:
 

„(1) Der Dienstumfang des Pfarrers oder der Pastorin ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er oder sie kann mit seiner oder ihrer Zustimmung auch in einer nicht seinem oder ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.  
(2) § 105 Abs. 3 sowie § 107 Pfarrergesetz gelten entsprechend.  
(3) Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhält der Pfarrer oder die Pastorin die Bezüge entsprechend § 1 a Pfarrerbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er oder sie bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhalten würde.“
12. In Art. 120 a wird Absatz 4 aufgehoben.

Art. 2

Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer,

Pastorinnen, Pfarrvikare und  
Pfarrvikarinnen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABl. 2002, S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz drei angefügt:

„Eine solche Festlegung hat zu erfolgen, wenn die Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung aus persönlichem Interesse erfolgt, es sei denn, der Bezug der Dienstwohnung stellt für die Betroffenen oder ihre Familie eine von ihnen nicht zu vertretende Härte dar.“

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Steht weder dem Ehegatten noch dem Pfarrer oder der Pastorin selbst eine Dienstwohnung zur Verfügung, so erhalten beide Ehegatten den wohnungsbezogenen Bestandteil insgesamt nur einmal in voller Höhe.“

#### Art. 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (ABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Satz 2 gilt nicht für Freistellungen, die nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurden.“

2. Nach § 36 a wird folgender § 36 b angefügt:

„ § 36 b Erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

Bei Pfarrern und Pastorinnen, denen nach dem 1. Mai 2004 nach Art. 105 b Pfarrereergänzungsgesetz oder § 110 Pfarrergesetz erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, bleibt der dem früheren Ruhegehalt zu Grunde gelegte Ruhegehaltsatz gewährt, wenn der Ruhegehaltsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.“

#### Art. 4

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Art. 2 Buchstabe b) erhalten Pfarrerehepaare den ihrem Dienstauftrag jeweils entsprechenden wohnungsbezogenen Bestandteil am Grundgehalt weiterhin ausgezahlt, solange die Ehegatten in ihren bisherigen Stellen verbleiben, höchstens jedoch für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

#### Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Eisenach, den 27. März 2004  
(4210-01, 4211, 4301)

*Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Herbst  
Präsident*

*Dr. Kähler  
Landesbischof*

### Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 120 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Art. 102 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz folgende Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

#### I. Abschnitt Geltungsbereich

#### § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pastorinnen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen und in einem kirchlichen Arbeitsbereich tätig sind, der dem Dienst eines Pfarrers oder einer Pastorin entspricht.

II. Abschnitt  
Dienstvertrag

§ 2

Geltung von Regelungen des Pfarrergesetzes  
und anderer Gesetze, Verordnungen,  
Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Für das Dienstverhältnis der Pfarrer und der Pastorinnen gelten die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Regelungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sinngemäß, soweit sie nicht das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Von der Geltung ausgeschlossen sind insbesondere folgende Bestimmungen:

Pfarrergesetz: §§ 1, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 3, 4 und 6, §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 3, §§ 15 bis 23, 25, 26, 28 bis 30, 47, 53 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 3, § 67 Abs. 2, §§ 68, 70 bis 72, 78, 79, 81, 84 Abs. 3 und 4 bis §§ 91, 94 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 und 4, §§ 96 bis 121, 123 bis 126 und Pfarrerer ergänzungsgesetz Art. 1 a, Art. 12 a, Art. 13 a, Art. 14 a, Art. 15 a, Art. 19 a, Art. 26 a, Art. 37 a Abs. 2, Art. 43 a, Art. 56 a, Art. 58 b Abs. 2, 4 und 5, Art. 58 c Abs. 2, Art. 58 d Abs. 2 und 3, Art. 72 a, Art. 79 a, Art. 82 a, Art. 83 a, Art. 83 b, Art. 102 a bis Art. 117 a, Art. 121 a bis Art. 126 b. Im Falles des Art. 58 b Abs. 2 tritt anstelle des Wartestandes die Gewährung eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge.

(3) Die allgemeinen Regelungen für Pfarrer und Pastorinnen, insbesondere das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die Pfarrerfortbildungsordnung, die Pfarrerreisekostenverordnung, die Verordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer, die Anordnung über die Dienstkleidung der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die Verordnung über das Verfahren zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst sind für Pfarrer und Pastorinnen sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3

Dienstbezeichnung

Der Pfarrer und die Pastorin im privatrechtlichen Dienstverhältnis führt die Dienstbezeichnung „Pfarrer mit Dienstvertrag“ oder „Pastorin mit Dienstvertrag“.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen, Ordination

(1) Als Pfarrer oder Pastorin im Angestelltenverhältnis darf nur angestellt werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers und der Pastorin erhalten und die 1. und 2. Theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat. Sind seit dem Bestehen der 2. Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Einstellung von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach dieser Verordnung genügen wird,
5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 abgesehen werden. Eine vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 ist auch eine theologische Ausbildung an einer anerkannten Predigerschule oder die Pfarrassistentenausbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Hinsichtlich der Ordination finden die Regelungen in § 12 Abs. 5 Pfarrergesetz und Art. 4 a Pfarrerer ergänzungsgesetz sinngemäße Anwendung.

§ 5

Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Dienstvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Pfarrer und der Pastorin ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Mehrere Dienstverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Anderenfalls gelten sie als ein Dienstverhältnis.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart oder durch eine Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.

§ 6

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. Hat der Pfarrer und die Pastorin in der Probezeit an insgesamt mehr als vierzehn Tagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Tagen, die der Zahl der über vierzehn hinausgehenden Fehltag entspricht.

## § 7

## Befristetes Dienstverhältnis

- (1) Das Dienstverhältnis kann bei Vorliegen sachlicher oder in der Person des Pfarrers oder der Pastorin liegenden Gründen für einen befristeten Zeitraum eingegangen werden, wenn
- a) es der Verleihung der Bewerbungsfähigkeit dient und davon auszugehen ist, dass sich der Pfarrer oder die Pastorin nicht um eine Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bewerben wird,
  - b) es dem Zweck der Erprobung des Pfarrers oder der Pastorin dienen soll (Probendienstverhältnis) für die Dauer von 18 Monaten,
  - c) die Beschäftigung in einer Aufgabe von begrenzter Dauer erfolgt,
  - d) die Beschäftigung zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe erfolgt.
- (2) Im Dienstvertrag ist der Grund der Befristung zu benennen und anzugeben, mit Ablauf welcher Frist oder durch Eintritt welchen Ereignisses das Dienstverhältnis enden soll.
- (3) Auf das Dienstverhältnis findet § 6 keine Anwendung.
- (4) Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b) darf eine Versetzung oder Abordnung innerhalb des ersten Jahres nur mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin erfolgen.

§ 8

Bewerbung um eine Pfarrstelle

(1) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit (§ 6), frühestens drei Jahre nach der Ausübung der Tätigkeit, die dem Dienst eines ordinierten Pfarrers oder einer ordinierten Pastorin entspricht und einer dem § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz entsprechenden förmlichen Feststellung können sich Pfarrer und Pastorinnen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(2) Zeiten einer anderen als in Absatz 1 genannten Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 9

Urkunde über die Einführung

Der Pfarrer und die Pastorin erhält eine Urkunde über die Einführung auf eine Gemeindepfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

III. Abschnitt

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Auf Verlangen des Landeskirchenamtes ist vor der Übernahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis die körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Dienstfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Landeskirche. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Pfarrer und der Pastorin auf Antrag bekanntzugeben.

§ 11

Versetzung und Abordnung

(1) Der Pfarrer bzw. die Pastorin kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Bei einer Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine Stelle außerhalb des bisherigen Dienstortes ist er bzw. sie vorher zu hören.

(2) Eine Versetzung oder Abordnung während der Probezeit (§ 6) ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin nicht möglich.

(3) Pfarrern kann im dienstlichen, betrieblichen oder kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend ein mindestens gleichwertiger Dienstauftrag bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen

werden. Die Rechtsstellung des Pfarrers und der Pastorin bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet.

(4) Vor einer Versetzung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Superintendent bzw. die Superintendentin sowie die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

§ 12

Arbeitszeit, Dienstauftrag

Der Pfarrer bzw. die Pastorin hat im Hinblick auf die mit der Ordination übernommenen Verpflichtungen seine bzw. ihre Aufgaben selbstverantwortlich wahrzunehmen. Der Umfang des Dienstauftrages ist durch allgemeine Regelungen und spezielle Festlegungen im Arbeitsbereich bestimmt. Die Arbeitszeit ist nicht stundenmäßig festgeschrieben. Bei Nichtvollbeschäftigten richtet sich der Anteil des Dienstauftrages nach dem im Dienstvertrag festgesetzten Verhältnis zu einem vollen Dienstauftrag.

§ 13

Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Ausschlussfrist für die Anrechnung

Für die Berechnung der Beschäftigungs- und der Dienstzeit sowie für deren Nachweis gelten die §§ 19 bis 21 der Kirchlichen Arbeitsvertragsverordnung (KAVO) sinngemäß.

IV. Abschnitt

Eingruppierung, Vergütung

§ 14

(1) Die Eingruppierung der Pfarrer und der Pastorinnen erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 Pfarrerbeseoldungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Anwendung der für die Pfarrer und Pastorinnen jeweils geltenden Bestimmungen sind vergleichbar die Besoldungsgruppe A 13 der Vergütungsgruppe BAT II a.

(3) Die Eingruppierung eines Pfarrers oder einer Pastorin, der oder die in einer Stelle eingesetzt ist, die höher als eine Gemeindepfarrstelle dotiert ist, wird vom Landeskirchenrat in Anlehnung an die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gesondert festgesetzt.

(4) Die Vergütungsgruppe ist im Dienstvertrag anzugeben.

(5) Pfarrer und Pastorinnen nehmen am Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe BAT I b teil. Für den Aufstieg in diese Vergütungsgruppe ist eine Bewährungszeit von 11 Jahren zurückzulegen. Der Landeskirchenrat kann diese Bewährungs-

zeit verkürzen oder verlängern, wenn ein besonderes kirchliches Interesse gegeben ist.

#### § 15

##### Bewährungsaufstieg

(1) Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Pfarrer bzw. die Pastorin während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm bzw. ihr übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Pfarrer oder die Pastorin eingruppiert ist.
2. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Dienstgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch bei anderen kirchlichen und diakonischen Arbeitgebern zurückgelegt sein. § 23a Nr. 3 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung gilt entsprechend.  
Zeiten im öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit werden auf die Bewährungszeit angerechnet.
3. Die Bewährungszeit muß nicht ununterbrochen zurückgelegt sein. Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet, mit Ausnahme
  - a) eines Urlaubs nach § 1 der Pfarrerurlaubsverordnung,
  - b) eines Sonderurlaubs nach §§ 6 und 7 der Pfarrerurlaubsverordnung; im Falle des § 7, wenn ein dienstliches oder kirchliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt wurde,
  - c) einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse,
  - d) einer Dienstbefreiung nach § 9 der Pfarrerurlaubsverordnung,
  - e) einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit,
  - f) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Bewährungszeiten, in denen der Pfarrer oder die Pastorin keinen vollen Dienstauftrag inne hatte, werden voll angerechnet. Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung werden entsprechend § 23a Nr. 6 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung nicht berücksichtigt.
5. Andere Zeiten als die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeiten dürfen nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates angerechnet werden. Bei diesen Zeiten ist darauf abzustellen, dass die Ausbildung des Pfarrers bzw. der Pastorin in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht den Anforderungen, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestellt werden, vergleichbar ist und dass die Tätigkeit der eines ordinierten Pfarrers bzw. einer ordinierten Pastorin entspricht.

#### § 16

##### Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung der Pfarrer und Pastorinnen besteht aus

- a) der Grundvergütung (§ 17),
- b) dem Ortszuschlag oder der Dienstwohnung (§ 18),
- c) der allgemeinen Zulage (§ 19).

(2) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages bestimmen sich nach den für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gültigen Vergütungstabellen, soweit nicht eine Regelung nach Absatz 3 vorgenommen wurde.

(3) Wenn die Finanzlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen es gebietet, kann die Vergütung im Sinne des Absatz 1 (ohne Ortszuschlag) durch Beschluss des Landeskirchenrates mit Zustimmung der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Pfarrverein ebenso wie die Dienstbezüge der Pfarrer und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gekürzt werden.



§ 17  
Grundvergütung

Die Regelung des § 27 Abschnitt A der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung ist für die Pfarrer und Pastorinnen entsprechend anzuwenden.

§ 18  
Ortszuschlag

(1) Pfarrern und Pastorinnen wird in den Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf eine Dienstwohnung besteht oder eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt A Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung gewährt.

(2) Soweit eine Dienstwohnung vorhanden ist, muss sie bezogen werden. In diesen Fällen entfällt die Auszahlung des Ortszuschlages im Sinne des Absatzes 1.

(3) Ist der Ehegatte eines Pfarrers oder einer Pastorin mit Dienstvertrag ebenfalls Pfarrer oder Pastorin mit Dienstvertrag und wurde keinem der Ehepartner eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 nur einmal in voller Höhe ausgezahlt. Ist der Ehepartner Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, entfällt bei diesem die Auszahlung des wohnungsbezogenen Bestandteils.

(4) Im Falle der Aufhebung der Residenzpflicht für den Pfarrer oder die Pastorin mit Dienstvertrag im Ausnahmefall (§§ 44 Abs.3 Verfassung, 45 Abs. 1 Satz 2 Pfarrergesetz) gilt § 5 Absatz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz entsprechend.

§ 19  
Allgemeine Zulage

Pfarrer und Pastorinnen erhalten eine allgemeine Zulage gem. § 33 Abs. 1 Buchstabe a) der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

§ 20  
Vergütung Nichtvollbeschäftigter

Nichtvollbeschäftigte Pfarrer und Pastorinnen erhalten von der Vergütung, die für entsprechende vollbeschäftigte Pfarrer und Pastorinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß des mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Teildienstauftrages entspricht.

§ 21  
Ausschluss von Überstundenvergütungen und Entschädigungen für Dienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und Nachtarbeit

Überstunden und Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und Nachtarbeit werden im Hinblick auf § 12 nicht vergütet oder entschädigt.

§ 22

Freiwillige Leistungen

Die Zahlung von Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und ähnlichen Leistungen richtet sich nach den entsprechenden Leistungen für Pfarrer und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

V. Abschnitt  
Sozialbezüge

§ 23

(1) Die Regelungen der §§ 37 bis 38, 40 und 41 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Pfarrer und Pastorinnen, die gem. § 7 Abs. 1 Buchstaben c) und d) beschäftigt werden, sind im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Dienstunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer von sechs Wochen zu gewähren.

§ 24  
Weiterbenutzung der Dienstwohnung

(1) Pfarrer und Pastorinnen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, müssen im Falle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst und der Freistellung vom Dienst ohne Fortzahlung der Vergütung, solange sie in der bisherigen Dienstwohnung verbleiben, ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Kirchengemeinde entrichten.

(2) War der bzw. die Verstorbene zuletzt im Genuss einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe bzw. ihr Witwer und die ehelichen und als Kind angenommenen Kinder, die unmittelbar vor dem Tod mit ihm bzw. ihr in seinem bzw. ihrem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter zu benutzen.

Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

VI. Abschnitt  
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,  
Urlaubsabgeltung

§ 25

Die §§ 46 und 51 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

VII. Abschnitt  
Beendigung des Dienstverhältnisses, Übergangsgeld

§ 26  
Ordentliche Kündigung

(1) § 53 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Während des ersten Jahres eines Probendienstverhältnisses nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b) ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.

(3) Ein Dienstverhältnis, das mit Eintritt des im Dienstvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder in mehreren aneinandergereihten Dienstverhältnissen bei demselben Dienstgeber mit einer Dauer

a) von insgesamt nicht mehr als einem Jahr	einen Monat
von insgesamt mehr als einem Jahr	sechs Wochen
zum Schluss eines Kalendermonats.	

b) von insgesamt mehr als zwei Jahren	drei Monate
von insgesamt mehr als drei Jahren	vier Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.	

Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden vom Pfarrer oder der Pastorin verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechung bleibt unberücksichtigt.

#### § 27

#### Außerordentliche Kündigung; Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Sowohl der Dienstgeber als auch der Pfarrer und die Pastorin sind berechtigt, das Dienstverhältnis aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kraft Gesetzes nach sich zieht.

(3) Der Landeskirchenrat stellt bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 2 den Verlust der Rechte aus der Ordination fest.

(4) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

#### § 28

#### Unkündbare Pfarrer und Pastorinnen

Die fristlose Kündigung unkündbarer Pfarrer und Pastorinnen aus in der Person oder dem Verhalten liegenden wichtigen Gründen richtet sich nach § 55 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

#### § 29

#### Anhörung bei Kündigung

Vor einer Kündigung sind der Superintendent oder die Superintendentin, der Visitor oder die Visitorin sowie die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Dies gilt nicht, soweit der Pfarrer bzw. die Pastorin die Kündigung selbst ausgesprochen hat.

Bei befristeten Dienstverhältnissen erfolgt die Anhörung nur im Falle § 7 Abs. 1 Buchstabe b).

§ 30

Ausgleichszulage bei Dienstunfall, , Beendigung des Dienstverhältnisses, Zeugnis, Übergangsgeld

(1) Die §§ 56 bis 64 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei befristeten Dienstverhältnissen finden §§ 62 bis 64 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung nur Anwendung, wenn

- a) das Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber mehr als zwei Jahre bestanden hat
- b) das Dienstverhältnis sich unmittelbar an ein Dienstverhältnis bei einem Dienstgeber, bei dem sonst Übergangsgeld nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, dem Bundesangestelltentarifvertrag, den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD, oder einem Tarifvertrag oder einer Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts zu zahlen gewesen wäre, angeschlossen hat.

Im Falle von Buchstabe a) ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden vom Pfarrer oder der Pastorin verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

VIII. Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 31

Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

§ 70 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung findet entsprechende Anwendung.

IX. Abschnitt

Rechtsweg

§ 32

Anrufung des Arbeitsgerichts

Zur Klärung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.

X. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Eisenach, den 26.03.2004

Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

---

## C. Freie Stellen

---

### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

*Bibra*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Bauerbach, Bibra, Rentwertshausen und Wölfershausen, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an den Landeskirchenrat einzureichen.

**Zu Bibra:**

Die Pfarrstelle wird vakant durch Eintritt der bisherigen Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand.

Zur Pfarrstelle Bibra gehören die selbstständigen Kirchgemeinden Bibra (361 Ev.), Bauerbach (160 Ev.), Rentwertshausen (172 Ev.) und Wölfershausen (248 Ev.).

Gottesdienste wurden bisher in allen vier Orten 14-tägig gefeiert. Die Christenlehre wird in allen vier Orten durch eine Katechetin erteilt.

Zur Zeit sind 15 Konfirmanden zu unterrichten.

Die technische Abwicklung der Buchungs- und Kassenführung geschieht durch die Buchungs- und Kassenstelle der Superintendentur Meiningen.

Bauerbach:

Die Kirche ist renoviert. Der Friedhof wird kommunal verwaltet.

Rentwertshausen:

Die Kirche ist renoviert und heizbar, als Gemeinderaum werden kommunale Räume genutzt. Der Friedhof wird bisher durch die Kirchgemeinde verwaltet.

#### Wölfershausen:

Kirchdach und Turm sind neu gedeckt. Innen ist die Kirche renovierungsbedürftig. Eine Winterkirche und Sakristeiraum sind eingebaut und renoviert. Für Veranstaltungen können auch kommunale Räume genutzt werden. Der Friedhof ist in kommunalem Besitz.

#### Bibra:

Die Kirche ist umfangreich saniert worden. Der Friedhof wird kommunal verwaltet. Auf dem Pfarrgrundstück gibt es ein Gemeindehaus mit großem Saal, einem kleinen Gruppenraum, WC und Küche.

Die Kirche ist bekannt durch ihre drei Altäre aus der Werkstatt von Tilman Riemenschneider und wird häufig von Touristen besucht. Ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern sichert den größten Teil der Führungen ab.

Ein Frauenkreis mit Frauen aus Wölfershausen und Bibra wurde bisher von der Pastorin geleitet. Mangels eines geeigneten Chorleiters ruhte die Kirchenchorarbeit in den vergangenen drei Jahren.

Eine Junge Gemeinde wird vom Jugendleiter der Superintendentur geleitet. Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber und an Jugendarbeit interessierten Kirchältesten ist sehr erwünscht.

Auf Burg Bibra gibt es eine christliche Begegnungsstätte (Seminararbeit). Zusammenarbeit ist erwünscht.

#### Amtshandlungen:

	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Taufen:	4	3	1
Konfirmierte:	12	13	6
Trauungen:	1	1	-
Bestattungen:	13	11	1

#### Wohnverhältnisse:

Das helle und große Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich in Bibra in der Ortsmitte und ist in einem guten Zustand. Bad, Ölheizung und neue Fenster (untere Etage), zum Teil neue Fußböden wurden eingebaut.

In der unteren Etage befinden sich Amtszimmer (vor dem Wohnungseingang), 2 Wohnräume, WC, Küche und Bad. In der oberen Etage befinden sich 6 Wohnräume und ein WC.

Ein kleines Nebengebäude ist saniert. Ein Raum ist Werkstatt, ein zweiter kann für Spiele (Tischtennis etc.) genutzt werden. Auf dem Dachboden können Gruppen bis zu 15 Personen auf Luftmatratzen übernachten.

#### Sonstiges:

Bibra, ein Ort mit 580 Einwohnern, liegt im Grabfeld, einer landschaftlich sehr reizvollen Gegend, 12 km südlich der Kreisstadt Meiningen. In 3 km Entfernung ist Autobahnanchluss (A 71). Bibra hat gute Bus- und Bahnverbindung. Im Ort gibt es einen Kindergarten, einen kleinen Laden und ein kleines Schwimmbad. Banken, Arzt und Zahnärzte 2 km

entfernt. Eine Regelschule (7. - 10. Klasse) ist am Ort, eine Regelschule (5. und 6. Klasse) ist 10 km entfernt, ebenso die Grundschule. Gymnasien sind in Meiningen und Mellrichstadt (Bayern). In beide Städte gibt es Schulbusverbindungen.

#### Bereitschaft zur Mitarbeit und Erwartung der Gemeindekirchenräte:

Wir sind gern bereit mitzuarbeiten und sind für Neues aufgeschlossen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin/einem Pfarrer, der/dem das Wachstum der Menschen im Glauben am Herzen liegt. Sie/er sollte auf Menschen zugehen können. Schwerpunkte der Arbeit sollen sein: Seelsorge (Haus- und Krankenbesuche) und - in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart in der Superintendentur - Engagement in der Jugendarbeit. Kinderarbeit und Frauenkreis sollen unterstützt werden. Wir sind offen für neue Wege im Gemeindeaufbau und erwarten Impulse für ein Zusammenwachsen der vier Kirchgemeinden.

Eisenach, den 21.04.2004  
(4443/21.04.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof*

### 3. Pfarrstelle im Gemeindedienst Referent/Referentin für Missionarischen Gemeindeaufbau und Evangelisation

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist die Stelle einer Referentin/eines Referenten für Missionarischen Gemeindeaufbau und Evangelisation mit einem Dienstauftrag im Umfang von 75 % eines vollen Dienstverhältnisses zum 1. August 2004 neu zu besetzen.

#### Arbeitsschwerpunkte:

- Beratung, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen:
  - Gemeindeentwicklung
  - Mitarbeiterentwicklung
  - Leiterschaftsentwicklung
- Förderung der missionarischen Aktivitäten und Projekte in der Landeskirche (u. a. Hauskreise, Gemeindepflanzungen, Evangelisation)
- Vernetzungen und Kontakte zu vergleichbaren Arbeitsbereichen auf EKD-Ebene

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung. Eine Zusatzausbildung in den ausgeschriebenen Arbeitsfeldern ist wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Erwartet werden selbstständiges und konzeptionelles Arbeiten sowie die Fähigkeit, sich gemeinsam mit anderen Mitarbeitern, Institutionen und Einrichtungen in der Landeskirche den aktuellen Herausforderungen der Gemeindeentwicklung zu stellen.

*Die Arbeit geschieht überregional im gesamten Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM). Deshalb ist eine hohe Mobilität notwendig.*

Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet. Die Verlängerung ist möglich.

Interessenten aus den evangelischen Landeskirchen in der EKD richten ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte *bis zum 15. Juni 2004* an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dezernat C, z. H. Herrn Oberkirchenrat Wagner, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach.

Die Besoldung richtet sich bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (Besoldungsgruppe A 13, Tabelle Freistaat Thüringen abzgl. 5 %).

**Freie Stelle für  
eine Referatsleiterin/einen Referatsleiter  
für das Referat Religionsunterricht**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen suchen für das zu bildende gemeinsame Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland eine Referatsleiterin/einen Referatsleiter für das Referat Religionsunterricht.

Die Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfassen u. a.:

- Konzeptionelle Fragen des Religionsunterrichts
- Koordinierung und Begleitung der kirchlichen Gestellungskräfte und Religionslehrer
- Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen (Kultusministerien, Schulaufsicht, Landesinstitute)
- Gestellungsverträge und Abrechnung Religionsunterricht

Folgende Erwartungen werden an die Bewerberin/den Bewerber gestellt:

- Erstes und Zweites Theologisches Examen
- Erfahrungen im Bereich Religionsunterricht
- Leitungskompetenz - sicherer Umgang mit staatlichen Stellen, kirchlichen Mitarbeitern und Einrichtungen
- Befähigung zu konzeptioneller Arbeit
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Einsatz innerhalb der gesamten Föderationskirche

Der Dienstsitz ist Eisenach.

Die Besoldung richtet sich bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (Besoldungsgruppe A 13/A 14, Tabelle Freistaat Thüringen abzüglich 5 %).

Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 2004 an das

Landeskirchenamt Eisenach  
z. H. Herrn OKR Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a  
99817 Eisenach

einzureichen.

Für Auskünfte steht Ihnen OKR Wagner (Tel. 03691/678110) zur Verfügung.

**Freie Stelle  
einer/eines gemeindepädagogische/n  
Mitarbeiter/in (zunächst 75 %)**

Die Kirchengemeinden Greiz, Greiz-Caselwitz und Greiz-Reinsdorf möchten die gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle ab August 2004 neu besetzen. Greiz liegt im Städtedreieck Gera-Plauen-Zwickau, ist landschaftlich sehr schön gelegen und hat eine bemerkenswerte Kulturlandschaft.

Die Kirchengemeinden mit ca. 6000 Gemeindegliedern erwarten von der/dem Mitarbeiter/in folgende Dienste:

- Gemeindepädagogische Arbeit mit den z. Z. 10 Kindergruppen
- Mitarbeit beim Kindergottesdienst und bei Familiengottesdiensten,
- Gestaltung jährlicher Höhepunkte, z. B. Martinstag, Krippenspiel, Kindertage,
- Zusammenarbeit für Projekte mit den Pastorinnen/Pfarrern, den Kantoren und den Jugendmitarbeitern.
- Vernetzung mit anderen Arbeitsformen in der Gemeinde – z. B. Kinderbibelwoche, Kindergemeindetag

Wir freuen uns auf die Impulse eines/einer neuen Mitarbeiters/in. Voraussetzung ist eine gemeindepädagogische und/oder biblisch-theologische Grundausbildung.

Die bisherige Stelleninhaberin will ab Sommer 2004 in die Altersteilzeit gehen.

Nach der Altersteilzeit 2006 besteht Aussicht auf Erweiterung der Stelle auf eine 100 %-Stelle. Der Arbeitsvertrag muss bis dahin befristet werden. Vergütung erfolgt nach kirchlicher Vergütungsordnung (KAVO-Ost).

Auskünfte geben Superintendent Andreas Görbert, Tel. 03661/67 10 05 und die bisherige Stelleninhaberin Christine Schulze unter 03661/43 46 98. Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode, Burgstr. 1, 07973 Greiz.

**Freie Stellen  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magde-

burg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

**Propstsprenkel Altmark**

**Kirchenkreis Salzwedel  
Pfarrstelle Oebisfelde**

6 Predigtstätten, 1.450 Gemeindeglieder  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unten)

**Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt**

**Kirchenkreis Elbe-Fläming  
Pfarrstelle Gommern**

7 Predigtstätten, 1.462 Gemeindeglieder  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
Dienstwohnung vorhanden  
(Besetzung der Stelle ist ab 1. Juli 2004 möglich.)

**Kirchenkreis Elbe-Fläming  
Pfarrstelle Parchau**

3 Predigtstätten, 815 Gemeindeglieder  
Stellenumfang 60 %  
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat  
Dienstwohnung vorhanden  
(Eine zusätzliche Beauftragung ist möglich.)

**Kirchenkreis Salzwedel, Pfarrstelle Oebisfelde**

Oebisfelde liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt und gehört zum Ohrekreis. Der Pfarrbezirk besteht aus 2 Kirchengemeinden mit jeweils einer Kirche (St. Katharinen in Oebisfelde und eine Dorfkirche in Gehrendorf), einem Gemeindehaus, einem Pfarrhaus und einem kirchlichen Friedhof.

Des weiteren ist die Kirchengemeinde Oebisfelde Eigentümerin einer nicht genutzten Kirche (Nikolaikirche Oebisfelde), zu deren Unterstützung sich ein Förderverein gebildet hat, und eines teilweise leerstehenden Pfarrhauses. Oebisfelde hat eine 100 %ige Pfarrstelle und eine 50 %ige Gemeindepädagoginnenstelle mit dem Schwerpunkt Kinder- und Familienarbeit.

Zusätzlich zum Verkündigungsdienst in den beiden Kirchen gibt es drei Predigtstätten auf den Dörfern und eine weitere im Altenheim Oebisfelde, welches sich in Trägerschaft der Diakonie Wolfsburg befindet.

Oebisfelde gehört zur Region Oebisfelde-Mieste-Breitenfeld mit insgesamt 3 Pfarrstellen und 1,5 zu besetzenden Stellen für Gemeindepädagogen. Dadurch gibt es auch Perspektiven für eine mögliche Mitarbeit des (Ehe-)Partners, was wir uns als Gemeinde besonders für den musikalischen Bereich und Jugendbereich wünschen würden.

In unserem Pfarrbezirk gibt es viele engagierte Menschen, die das Leben bei uns bunt gestalten. Es existiert eine vielfältige Kinder- und Familienarbeit, Behindertenarbeit, Frauenarbeit; zusätzlich finden monatlich ein Gesprächskreis, Gemeindeaufbaukreis, ein Ökumenekreis und im Laufe des Jahres viele andere Veranstaltungen statt. Weiterhin werden Kontakte zu Partnergemeinden im Ausland gepflegt.

Was erwarten wir von einem Pfarrer/einer Pfarrerin in unserer Gemeinde?

Er/Sie sollte offen und kontaktfreudig gegenüber den Gemeindegliedern und kirchendistanzierten Menschen sein.

Er/Sie sollte teamfähig sein und mit allen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es wird angestrebt, mit den Mitarbeitern und dem Gemeindegemeinderat ein Gemeindeprofil zu erarbeiten, um Leitlinien für tätiges Handeln zu haben. Der/Die künftige Pfarrer/ Pfarrerin sollte offen sein für Neues und auch missionarische Akzente setzen. Als sehr wesentlich sehen wir auch die Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter an. Des weiteren ist es erforderlich, daß die Konfirmandenarbeit weitergeführt wird; er/sie sollte aber auch Zeit für die Seelsorge und für Alte und Kranke finden. Als wünschenswert erachten wir einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Berufserfahrung und musikalischen Fähigkeiten. Außerdem würden wir es begrüßen, wenn er/sie Ideen in die Jugendarbeit einbringt, um die junge Gemeinde aufzubauen und Kontakte zu kirchenfernen Jugendlichen in der Stadt zu knüpfen.

Einiges noch zur Infrastruktur der Stadt Oebisfelde:

Die Einwohnerzahl Oebisfeldes mit den 7 eingemeindeten Dörfern beträgt 7000.

Oebisfelde ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft mit z. Z. rund 10000 Einwohnern. Im Ort sind Kindertagesstätten vorhanden, 2 Grundschulen, eine Sekundarschule und die Außenstelle des Gymnasiums Weferlingen. Oebisfelde hat eine Bahnstation (Berlin-Hannover). Die Entfernung nach Wolfsburg beträgt 15 km.







Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt